



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2022-02

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der

Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 05.05.2022

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Kultursaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans (ab 19.20 Uhr)

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Ing. Holz Rainer

GR Linhard Michael

GR Mag. Salburg Ulrich (bis 21.00 Uhr)

Vzbgm. Gucher Astrid Margarethe

GR Mosser Elisabeth

GR Presslauer Andreas (ab 19.45 Uhr)

GR Dipl. Ing (FH) Schretter Martin

GR Traar Hubert

GR Zoller Patrick

GR Scharschön Stefanie

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, DN Jung Kevin, MA

Es fehlen: - x -

Ordnungsgemäße Einladung erfolgte am: 21. April 2022

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Ergänzung:

TOP 22: **Bauamt;**

Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf eines Grundstückes

Information

Beschlussfassung

TOP 23: **Feuerwehrwesen;**

Ankauf eines RLFA 2000 für die FW Weißbriach

Diskussion/Information

Grundsatzbeschlussfassung

Sonstiges: - x -

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 10.02.2022
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses;**
▪ Sitzung vom 27.04.2022

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Rechnungsabschluss 2021
- TOP 6: **Kinderbetreuung;**
Betreuung im August 2022
▪ Diskussion
▪ Beschlussfassung
- TOP 7: **Schülerbetreuung;**
Betreuung der Kinder der VS in Weißbriach – Juli und August 2022
▪ Diskussion
▪ Beschlussfassung
- TOP 8: **Kinderbetreuung;**
Nachmittagsbetreuung im Kindergarten
▪ Information zur Bedarfserhebung
- TOP 9: **Schülerbetreuung;**
Ganztagsesschule in getrennter Abfolge
▪ Information zur Bedarfserhebung
- TOP 10: **Liegenschaften;**
Ansuchen eines Gemeindebürgers zum Kauf von Teilen der Parz. 2473/1, KG. St. Lorenzen/G.
▪ Information
▪ Beschlussfassung
- TOP 11: **Schutzwasserverband Karnische Region;**
Gründung
▪ Information
▪ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 12: **Gemeindestraßen und –brücken**
Straßensanierungsprogramm 2022/2023
▪ Information
▪ Auftragsvergabe

- TOP 13: **Rechtsamt;**
Abschluss eines Radsportvertrages mit den ÖBF
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 14: **Topothek der Gemeinde Gitschtal;**
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 15: **Rechtsamt;**
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Weißensee Bergbahn GmbH
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 16: **Rechtsamt;**
Erwerb von Teilen eines gemeindeeigenen Grundstückes - Ansuchen
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 17: **Brandbekämpfung/Brandverhütung;**
Löschwasserversorgung-Hydrantenüberprüfung
⊕ Information
⊕ Auftragsvergabe
- TOP 18: **Gemeindestraßen und –brücken;**
Kostenbeteiligung zur Wegverlegung der Parz. 1577/6 (neugeteilt), KG. Weißbriach (75021)
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 19: **Liegenschaften;**
Übernahme von Teilen der Parz. 1577/6 (neugeteilt), KG. Weißbriach (75021) in den Gemeingebräuch
⊕ Information
⊕ Beschlussfassung
- TOP 20: **Feuerwehrwesen;**
Ankauf eines MZF (Mehrzweckfahrzeug) für die FW Jadersdorf
⊕ Diskussion/Information
⊕ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 21: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Vor Sitzungsbeginn stellt der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um 2 Punkte zu erweitern, und zwar:

TOP 22: **Bauamt;**

Baulandmodell Jadersdorf – Verkauf eines Grundstückes

- ⊕ Information
- ⊕ Beschlussfassung

TOP 23: **Feuerwehrwesen;**

Ankauf eines RLFA 2000 für die FW Weißbriach

- ⊕ Diskussion/Information
- ⊕ Grundsatzbeschlussfassung

Diesem Antrag wird mit 13:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (Abwesenheit Vzbgm. Holzfeind und GR Presslauer).

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Mag. Salburg Ulrich und GR Mosser Elisabeth bestellt.

zu TOP 2:

004-1/2021-04/01

Anfrage

gerichtet von: GR Mag. Salburg Ulrich

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Christian Müller

Text:

Er erkundigt sich, wie im Falle eines „Blackouts“ die Tankstelle in Weißbriach betrieben werden kann, bzw. ob es eine diesbezügliche Lösung für dieses Szenario gibt.

Antwort:

Der Vorsitzende erklärt, dass diesbezüglich Gespräche mit dem Eigentümer geführt werden.

zu TOP 3:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2022 wird mit 13:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt. (Abwesenheit Vzbgm. Holzfeind und GR Presslauer).

zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 27.04.2022 wird vom zuständigen Obmann GR Mag. Ulrich Salburg verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Folgende Fragen an den Bürgermeister auf Grund der Kontrollausschusssitzung:

1. Bei der Überprüfung der Bebauungsverpflichtungen wird vom Kontrollausschuss festgestellt, dass die hinterlegte Bankgarantie, abgeschlossen zwischen der Firma DW Invest & Consulting GmbH, Gartenstraße 101, 9851 Lieserbrücke einerseits und der Gemeinde Gitschtal andererseits, betreffend der Besicherung zur Bebauung, mit 01.07.2022 endet. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Bankgarantie nach Ablauf des 01.07.2022 einzuhaben. Es ergeht die Frage an den Bürgermeister wie die geplante Vorgehensweise ist. Auf Ersuchen des Vorsitzenden erklärt AL Mauschitz, dass seinen Informationen nach die Bankgarantie aliquot gezogen wird, die Widmung bleibt bestehen. Eine Rückwidmung liegt grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates. Wird in diesem Fall jedoch schwierig.
2. Vom Kontrollausschuss wird festgestellt, dass die quartalsmäßigen Zahlungen der Gemeinde für den Stromverbrauch des Radarkastens immer fristgerecht entrichtet werden. Im Gegenzug erhält die Gemeinde jedoch keine Ausgleichszahlungen. Es ergeht daher die Anfrage an den Bürgermeister, ob die Möglichkeit besteht, eine Rückerstattung für die anfallenden Stromkosten zu erhalten.
Der Vorsitzende berichtet, dass er sich diesbezüglich beim Bezirkshauptmann erkundigt hat. Zuständig in dieser Angelegenheit ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7. Ein Ansuchen zur Rückerstattung der Stromkosten wird ehestmöglich durch den AL erfolgen.
3. Vom Kontrollausschuss wird festgestellt, dass der erworbene Zweckzuschuss vom Amt der Kärntner Landesregierung in der Höhe von € 9.547,00 für die Kommunale Impfkampagne von der Gemeinde ausgenutzt werden soll, da im Falle einer nicht Durchführung das Geld bei den Ertragsanteilen zurückbehalten wird. Es ergeht daher die Anfrage an den Bürgermeister, diverse Projekte zu initiieren, um die Bürger zum Impfen zu bewegen. AL Mauschitz erklärt, dass sich der Gemeindevorstand als Kollegium sich gegen Impfaufrufe ausgesprochen hat.
4. Vom Kontrollausschuss wird festgestellt, dass sich der anteilige laufende Betreuungsaufwand an die Stadtgemeinde Hermagor für die TKE-Sammelstelle vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 um € 500,00 erhöht hat. AL Mauschitz berichtet, dass sich die Mehrkosten für das Jahr 2021 mit der Erhöhung der Personalkosten, sowie die Reparaturarbeiten einer defekten Kühlzelle und den damit verbundenen erhöhten Stromkosten erklären.

Abschließend wird vom AL jedem Gemeinderat eine Liste mit der Verwendung der BZ-Mittel 2022 und Folgejahre zur Kenntnisnahme übermittelt.

zu TOP 5:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet FinVerw. Jung wie folgt:

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2021 erfolgte am 27. April 2022 durch die Revisionsbeamtinnen Frau Gratzer, Amt der Kärntner Landesregierung.

Erweiterte Erläuterungen:

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€	3.621.614,52
Aufwendungen:	€	3.402.712,22
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	136.869,90
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	99,11

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € **355.673,09**

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	3.393.259,87
Auszahlungen:	€	3.592.430,37

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -199.170,50

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	4.298.088,35
Auszahlungen:	€	4.303.426,49

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € -5.338,14

Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	1.311.552,03
Endbestand liquide Mittel:	€	1.107.043,39
davon Zahlungsmittelreserven	€	1.084.609,22
Veränderung liquide Mittel	€	- 204.508,64

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem positiven Gesamtergebnis von 355.673,09 € ab.

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:

	ER (SA0)	ER (SA00)	FR (SA1)	FR (SA5)
Gesamthaushalt:	218.902,30	355.673,09	94.272,32	-199.170,50
abzüglich:				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	5.957,79	5.957,27	10.262,85	8.435,81
Wasserversorgung - Ansatz 850:	695,78	695,78	58.484,72	9.841,40
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	-38.067,01	49.703,71	-80.034,39	-80.034,39
Müllentsorgung - Ansatz 852:	1.999,23	1.995,40	986,51	536,51
Wohngebäude - Ansatz 853:	7.443,35	7.442,44	9.611,77	9.611,77
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs etc.:	240.873,16	289.878,49	94.960,86	-147.561,60

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Gitschtal, abzüglich der Gebührenhaushalte weist in der Ergebnisrechnung 2021 ein positives Ergebnis von € 240.873,16 auf. Die Finanzierungsrechnung schließt mit einem Minus von € -147.561,60 ab. Der Großteil dieses Minus ergibt sich jedoch aus der Tilgung von Darlehen (74.888,85 €) und den ausstehenden Einnahmen des investiven Einzelvorhabens „Aktiv-Erlebnis-Gitschtal“ (LEADER-Förderung 90.000,00 €, Anteil JUFA 45.000,00 €) welche erst im Jahr 2022 fließen.

Erläuterung zum Personalaufwand:

	RA	VA
Gewählte Organe	76.148,32 €	77.800,00 €
Allgemeine Verwaltung (Zentralamt)	250.382,96 €	240.900,00 €
Freiwillige Feuerwehr	908,82 €	1.000,00 €
Volksschulen	9.720,80 €	10.000,00 €
Kindergarten	191.010,66 €	191.300,00 €
Fremdenverkehr	43.749,38 €	46.000,00 €
Wirtschaftshof	129.708,70 €	134.800,00 €
Freibad	22.248,83 €	22.300,00 €
Gesamtsumme:	655.066,68 €	653.400,00 €

Zusammenfassung der Ergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckung

Die Verwaltungsstellen mit spezieller Kostendeckung sowie die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind ermächtigt, Ausgaben in Höhe der erzielten Einnahmen zu tätigen.

Die Richtlinien über die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß der VRV und K-GHO verlangen den Ausgleich dieser Betriebe und Verwaltungsstellen.

Berechnungstabelle kumulierte Rechnungsergebnis RA2021:

GHH - Bereiche:	kumulierte Erg. RA2020	RA2021 lfd. Erg. (SA00)	kumulierte Ergebnis 2021
WI-Hof	711,72	5.957,27	6.668,99
WVA 1	-27.035,48	695,78	-26.339,70
Kanal 1	-87.857,39	49.703,71	-38.153,68
Müll	2.062,10	1.995,40	4.057,50
Wohnhaus 1	8.398,95	7.442,44	15.841,39
Zwischensumme GHS:	-103.720,10	65.794,60	-37.925,50
operative Tätigkeit:	159.925,44	289.878,49	449.803,93
Gesamt:	56.205,34	355.673,09	411.878,43

Belastung der Gemeinde durch Umlagen und Beiträge:

	RA 2021	RA 2020	RA 2019
Pensionsfonds BGM	2.460,00 €	2.370,00 €	2.440,00 €
Beitrag GSZ	1.138,68 €	1.124,88 €	1.040,24 €
GV „Karnische Region“	28.306,36	27.066,00 €	21.192,12 €
Pensionsfonds -K-GBG	119.950,00 €	91.980,00 €	90.990,00 €
Ktn. Schulbaufonds	19.993,80 €	19.946,64 €	20.290,72 €
Schulerhaltungsbeiträge Hermagor	1.600,86 €	1.799,95 €	5.134,26 €
Schulgemeindeverb. Umlage	90.463,80 €	89.554,92 €	88.486,80 €
Erhaltungsbeitrag BS	9.373,89 €	13.289,26 €	12.720,97 €
Schülertransporte	15.802,00 €	15.553,25 €	15.008,83 €
Kindertagentransport	8.849,12 €	8.709,82 €	8.309,00 €
Kinderbetreuungseinrichtungen	31.265,11 €	29.560,74 €	29.172,94 €
Sozialhilfe Kopfquote	407.101,33 €	396.670,83 €	358.015,90 €
Essen auf Rädern	2.636,71 €	2.918,52 €	2.604,90 €
Beitrag Sprengelarzt	3.169,30 €	3.157,95 €	3.121,13 €
Rettungsbeitrag	12.529,92 €	12.228,48 €	12.042,80 €
Krankenanstalten (Abgänge)	205.455,72 €	197.373,12 €	189.477,00 €
Beitrag Wasserbauten-Förd.	921,46 €	16.400,00 €	21.179,08 €
Beitrag Wasserbauten an Stadtgde.	6.465,92 €	11.552,26 €	3.554,49 €
Verkehrsverbund ÖPNV	13.905,75 €	13.686,86 €	12.927,10 €
Förderung Ktn. TZG	4.328,50 €	3.624,50 €	4.114,00 €
Schibusverkehr	24.651,11 €	24.363,07 €	23.575,07 €
Landesumlage	78.563,67 €	67.624,82 €	74.125,77 €
Summen:	1.088.933,01 €	1.050.555,87 €	999.523,12 €
Veränderung	38.377,14 €		

Erläuterung zum Schuldenstand 2021

Anfangsstand 31.12.2020	899.273,71 €
Zugang	70.719,16 €
Tilgung	74.888,85 €
Zinsen	11.406,19 €
Endstand 31.12.2021	895.104,02 €
Verringerung:	4.169,69 €

Stand der Haftungen 2021

Stand per 31.12.2020	3.505.910,24 €
Stand per 31.12.2021	3.186.918,29 €
Verringerung:	318.991,95 €

Übersicht über das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und Abgaben, sowie an Ertragsanteilen

	RA2021	RA 2020	Veränderung
Grundsteuer A	104.442,18 €	108.353,69 €	-4%
Grundsteuer B	11.539,08 €	10.326,28 €	12%
Kommunalsteuer	175.611,70 €	175.788,81 €	0%
Lustbarkeitsabgabe	104,64 €	104,64 €	0%
Hundeabgabe	1.700,00 €	1.731,25 €	-2%
Ortstaxen	95.369,40 €	123.156,60 €	-23%
Pauschalierte Ortstaxen	11.343,74 €	12.575,72 €	-10%
Zweitwohnsitzabgabe	12.724,08 €	16.427,03 €	-23%
Nebenansprüche	550,41 €	680,03 €	-19%
Verwaltungsabgaben	4.569,90 €	3.235,70 €	41%
Kommissionsgebühren	2.445,00 €	585,00 €	318%
Zwischensumme:	420.400,13 €	452.964,75 €	-7%
Fremdenverkehrsabgabe	33.539,32 €	35.419,45 €	-5%
Ertragsanteile	1.256.356,37 €	1.058.850,60 €	19%
Summen:	1.710.295,82 €	1.547.234,80 €	11%

Ergebnisse je Fonds:

000000 Gewählte Organe

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
76.148,32	77.800,00	1.651,68	76.361,65	77.800,00	1.438,35

Bezüge der gewählten Organe (Sitzungsgelder).

010000 Zentralamt

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
256.194,74	262.900,00	6.705,26	263.145,13	271.400,00	8.254,87

Die Erträge betragen 95.332,43.

Diese setzen sich aus Kostenersätzen (Bund/Land), Ersätzen der Verwaltungszweige, Mieten (VMK), Rückersätzen u. sonstigen Einnahmen zusammen.

Die Ausgaben des Zentralamtes sind die allgemeinen Kosten der Verwaltung (Gemeindeamt) einschließlich des Personalaufwandes.

012000 Hilfsamt

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
23.571,88	26.700,00	3.128,12	23.600,25	26.700,00	3.099,75

Der Kostenbeitrag an das GSZ (Gemeindeservicezentrum) beträgt € 1.138,68

Die Gesamtausgaben an den GV KS Region betragen insgesamt € 28.308,36 und setzen sich wie folgt zusammen:

3.276,94 € BZ-Musikschule Personalaufwand	Ansatz: 320
102,22 € Partnerschaft. u. tourist. Projekte	Ansatz: 771
5.055,08 € Bautechniker	
2.496,00 € LAG Region Hermagor	Ansatz: 060
170,37 € Regionalprojekte	
15.674,39 € Sonstiger Aufwand	
1.533,36 € KEM-Energie-Modellregion	

015000 Pressestelle

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Keine Gitschtalpost 2021

024000 Wahlamt

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
1.018,19	1.100,00	81,81	1.018,19	1.100,00	81,81

LK-Wahl, BGM/GR

031000 Amt für Raumordnung und -planung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-1.296,46	-1.200,00	96,46	0,00	0,00	0,00

Über diesen Fonds wird das ehemalige AO-Vorhaben „Überarbeitung ÖEK/FLÄWI“ abgewickelt. Siehe Anhang „Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben“.

Das Vorhaben schließt mit einem Fehlbetrag von -1.129,00 € ab. Die Bedeckung konnte im Jahr 2021 mittels Rücklagenentnahme erfolgen.

060000 Beiträge an Verbände, Vereine

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
4.442,00	4.500,00	58,00	4.442,00	4.500,00	58,00

Die Ausgaben betreffen den Beitrag an die LAG Region Hermagor sowie div. andere Mitgliedsbeiträge (KGB, ...).

070000 Verfügungsmittel

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
11.000,00	11.000,00	0,00	11.306,85	11.000,00	-306,85

In den Voranschlägen für die Finanzjahre 2020 und 2021 haben die Beträge der Verfügungsmittel (§ 11 K-GHG) den Gesamtbeträgen der Repräsentations- und Verfügungsmittel im Voranschlag für das Finanzjahr 2019 zu betragen.

(Berechnung für das Finanzjahr 2019: Die Höhe der Repräsentationsmittel betragen 1,5 v.T. bzw. die Verfügungsmittel 2,5 v.T. der im OHH veranschlagten Einnahmen (K-GHO).)

080000 Pensionen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
119.950,00	120.000,00	50,00	130.831,67	120.000,00	-10.831,67

091000 Personalausbildung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
5.503,80	5.500,00	-3,80	5.534,37	5.500,00	-34,37

Die erhöhten Ausgaben sind auf vermehrten Schulungsaufwand zurückzuführen.

094000 Gemeinschaftspflege

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
700,00	700,00	0,00	700,00	700,00	0,00

132000 Gesundheitspolizei

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
1.497,08	300,00	-1.197,08	858,96	800,00	-58,96

Die Ausgaben betreffen die Gebühren des Totenbeschauarztes.

133000 Veterinärpolizei

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
344,12	300,00	-44,12	341,22	300,00	-41,22

Die Einnahmen betreffen den Verkauf der Hundemarken. Die Ausgaben lassen sich auf den Kauf von 100 neuen Hundemarken zurückführen.

163000 Freiwillige Feuerwehren

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
37.036,70	38.800,00	1.763,30	49.659,68	52.100,00	2.440,32

Folgende Ausgaben wurden getätigt:

Geringwertige Wirtschaftsgüter	7.109,27 €
Treibstoffe	1.143,90 €
Druckwerke	376,35 €
Sonstige Aufwandsentschädigungen	908,82 €
Energiebezüge/Strom	9.154,15 €
Instandhaltungen	5.886,61 €
Postdienste	183,60 €
Telekommunikationsdienste	1.143,04 €
Versicherungen	2.856,89 €
Mietzinse	136,45 €
Öffentliche Abgaben	568,05 €
Wirtschaftshof	800,77 €
Sonstige Ausgaben	2.459,89 €
Beiträge LFVB Stützpunktfeuerwehr	224,64 €
Diverse Beiträge LFVB	1.244,10 €
Kursbeiträge an Private	2.088,60 €
Afa	22.806,98 €
	59.092,11 €

Einnahmen:

Auflösung Afa	20.742,34 €
Kostenersatz Fehlalarme, Kühlraum FWGH St.Lorenzen	796,00 €
Bergung FZ, Bezirksabriegelung Covid-19	517,07 €
	22.055,41 €

Im Jahr 2021 ist im Bereich Freiwillige Feuerwehr ein Abgang von € -37.036,070 zu verzeichnen.

Feuerwehrwesen - Abschnitt 163
(Analyse Landesregierung) :

- Summe Einzahlungen - operat. Gebarung:	3.053
- Summe Auszahlungen - operat. Gebarung:	36.528
- Netto-Auszahlungen:	33.475
- Kärnten-Schnitt (pro EW € 20,--) bzw. min. € 25.000,--	25.000
Netto-Auszahlungen über Vorgabe:	8.475

180000 Zivilschutz

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
50,00	0,00	-50,00	50,00	0,00	-50,00

210000 Allg. Pflichtschulen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
112.270,62	112.700,00	429,38	112.779,02	112.700,00	-79,02

Transferz.a.Länder (Beitrag Sonderpäd. Zentrum)	212,16 €
Schulgemeindeverbandsumlage	90.463,80 €
Schulerhaltungsbeitrag Hermagor	1.600,86 €
Beitrag Kärntner Schulbaufonds	19.993,80 €
	112.270,62 €

Der Schulerhaltungsbeitrag für Volksschüler aus der Gemeinde an die Stadtgemeinde Hermagor beträgt 1.600,86 € und betrifft derzeit 1 Volksschüler.
Die Abrechnung durch die Stadtgemeinde Hermagor erfolgt im Nachhinein.

211000 VS Weißbriach

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
32.761,27	30.300,00	-2.461,27	70.143,87	37.000,00	-33.143,87

Der Instandhaltungs- und Verwaltungsaufwand beträgt: 32.761,27 (VA: 30.800,00.)
Derzeit besuchen 44 Kinder die Volksschule Weißbriach.

211010 Ganztagschule Gitschtal

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-27.427,70	-20.000,00	7.427,70	-50.098,96	-48.400,00	1.698,96

An Einnahmen wurden 9.400,00 BZ Mittel, 22.047,94 Bundeszweckzuschüsse sowie 8.000,00 Landesförderung für Anschaffungen aus dem Jahr 2020 (Möbel, EDV, etc.) verzeichnet.

Die Elternbeiträge hebt die Betreuungsfirma Kindernest ein.

Folgende Ausgaben wurden getätigt:

Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.844,04 €
Betriebsaufwand (Strom, Heizung)	2.600,00 €
Personalausgaben/Betreuung Fa. Kindernest	7.832,90
	13.276,94 €

211010 Bildungszentrum

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
0,00	0,00	0,00	4.267,43	4.300,00	32,57

220000 Berufsbildende Pflichtschulen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
9.373,89	10.400,00	1.026,11	9.711,57	10.400,00	688,43

Die Ausgaben betreffen die Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen nach Lehrlingen.
Anzahl der Lehrlinge: 11.

232000 Schülerbetreuung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
13.674,25	13.200,00	-474,25	13.780,50	13.200,00	-580,50

Der Bundeszuschuss zur Schülerbeförderung beträgt 2.127,75 €
Die Ausgaben für den Schülertransport betragen 15.802,00 €

240000 Kindergarten

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
84.570,85	102.800,00	18.229,15	96.117,09	102.300,00	6.182,91

Einnahmen:

Elternbeiträge	12.683,39 €
Erträge aus Leistungen/Mittagessen	1115,95 €
Nicht finanziierungswirksame Erträge	15.718,44 €
Verwaltungskostenpauschale	185,34 €
Landesförderung für 2 Kindergartengruppen	73.834,06 €
Kärntner Kinderstipendium	17.876,36 €
Förderung AMS	11.481,19
Förderung Breitbandanbindung	31.695,00 €
KG-Transport Bundesförderung	1.191,54 €
Erträge aus der Auflösung von IZ/Kapitaltransfers	5.048,67 €
	170.829,94 €

Ausgaben:

Personalkosten (2 KG, 3 Helferinnen, 1 Reinigungskraft)	191.010,66 €
Verbrauchsgüter/Handelswaren	5.495,42 €
Energiebezüge, Strom, Versicherung	3.363,60 €
Mietzins Telefonanlage	113,71
Reparatur Arbeiten Heizung	1.753,76
Glasfaseranschluss	30.635,41
Kindertagentransport	8.849,12 €
Wihof-Arbeiter, sonstiger Sachaufwand	6.528,65
Nicht finanziierungswirksamer Sachaufwand	6.555,15
Beteiligungen	1095,31

255.400,79 €

Der Betriebsabgang des 2-gruppigen Kindergartens beträgt 84.570,85 €.
43 Kinder besuchen den Kindergarten Gitschtal

249000 Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
31.265,11	30.800,00	-465,11	34.890,83	30.800,00	-4.090,83

Die laufenden Transferzahlungen an das Land Kärnten für die Kinderbetreuungseinrichtungen betragen insgesamt 31.265,11 €
Gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden dem Land 56 % der Kosten für die Tagesbetreuung zu ersetzen.

262000 Sportplätze

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
490,56	900,00	409,44	490,56	900,00	409,44

Pachtzins Sportplatz Weißbriach	258,49 €
Öffentliche Abgaben (GrSt. Sportplatz St.L.)	295,72 €
Wihof Arbeiter	34,00 €
Wihof Maschinen	160,84 €
Einnahmen: Bestandszins	258,49 €

269000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Sport)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
3.340,00	3.000,00	-340,00	3.340,00	3.000,00	-340,00

Ausgaben: Vereinsförderungen: € 3.340,00 €

273000 Bücherei

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
47,68	100,00	52,32	0,00	0,00	0,00

282000 Studienbeihilfen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
550,00	800,00	250,00	550,00	800,00	250,00

Die Auszahlung von Fahrtkostenbeiträge an die Studenten betragen insgesamt 550,00 €.

320000 Musikschule

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
5.310,25	6.800,00	1.489,75	5.381,26	6.800,00	1.418,74

Ausgaben:

Kostenbeitrag Musikschule Hermagor 31 Schüler	1.651,06 €
Umlage GV KS Region Musikschule Hermagor	3.276,94 €
Stromkosten	400,00

Einnahmen:

Reduktion Sachaufwand Musikschule	17,75 €
-----------------------------------	---------

322000 Maßnahmen zur Förderung der Musik/Kultur

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
2.150,00	2.300,00	150,00	2.150,00	2.300,00	150,00

Ausgaben: Vereinsförderungen: € 2.150,00

329000 Gemeinschaftshaus St. Lorenzen/G.

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
5.868,16	6.300,00	431,84	23.583,21	24.000,00	416,79

Einnahmen: Es wurden 17.716,00 € Schadensersatz von der Versicherung ausbezahlt. Diese wurden an eine zweckgebundene Rücklage zugewiesen.

Ausgaben: Es wurden 17.715,99 € für die Dachsanierung im Gemeinschaftshaus St.Lorenzen verwendet.

361000 Nichtwissenschaftliche Archive (Gemeindechronik)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00

380000 Kultursaal

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
17.034,60	8.700,00	- 8.334,60	12.886,19	8.700,00	- 4.186,19

Einnahmen:

Einnahmen Vermietung/Verpachtung	908,33 €
Einnahmen Betriebskostenersätze	537,50 €
Sonstige Einnahmen/ USt	5.368,95 €
Erträge aus der Auflösung von IZ/Kapitaltransfers	21.349,47 €
	28.164,25 €

Ausgaben:

Handelswaren	303,77 €
Reparaturarbeiten Heizung	8.118,49 €
GW, Versicherungen, Sonst. Ausgaben	8.644,78 €
Sonstiger Sachaufwand	958,61 €
Afa durch Auflösung KG	27.173,20 €
	45.198,85 €

411000 Maßnahmen der Allg. Sozialhilfe

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
397.736,72	397.700,00	-36,72	407.429,70	397.700,00	-9.729,70

Einnahmen:

Rückersätze Sozialhilfe	7.835,97 €
K-ZAG Beitrag	1.528,64 €
	9.364,61 €

Der Ausgabenbetrag „Sozialhilfe Kopfquote“ setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil K-CHG f. 2021, Bew. 4702	103.148,55 €
Anteil K-KJHG f. 2021, Bew. 4703	78.168,74 €
Anteil K-MSG f. 2021, Bew. 4700	26917,41 €
Anteil K-MSG f. 2021, Bew. 5001	168.566,37 €
Anteil K-MSG f. 2021, Bew. 5008	23.873,43 €
Anteil Schulassistenz/Inklusion	2.673,19 €
UB K-ZAG Beitrag	1528,64 €
<u>Kopfquote Heizzuschuss</u>	<u>2.225,00 €</u>
	407.101,33 €

Entwicklung der Sozialhilfebeiträge:

Jahr	Rechnung
2012	254.549,00 €
2013	276.699,63 €
2014	280.897,97 €
2015	315.335,51 €
2016	292.345,00 €
2017	323.116,25 €
2018	348.093,97 €
2019	356.779,15 €
2020	396.670,83 €
2021	397.736,72 €

419000 Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen:

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
550,00	500,00	-50,00	550,00	500,00	-50,00

Ausgaben: Förderung der Pensionistenverbände € 550,00

423000 Essen auf Rädern

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
1.022,71	900,00	-122,71	826,96	900,00	73,04

Für „Essen auf Rädern“ wurde ein Betrag von 2.636,71 € aufgewendet.

Zusätzlich konnte eine Förderung von 1.614,00 € generiert werden.

Im Dezember 2021 bezogen 10 Personen „Essen auf Rädern“.

429000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
34,00	1.700,00	1.666,00	34,00	1.700,00	1.666,00

Aufgrund des COVID bedingten Ausfalles des Seniorennachmittages kam es zu keinen nennenswerten Ausgaben.

439000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
1.074,90	1.600,00	525,10	1.074,90	1.600,00	525,10

Die Ausgaben setzen sich aus den Babypräsenten, Müllsäcke als Unterstützung für Familien mit Neugeborenen und der Tafelbeschriftung „Familienfreundliche Gemeinde zusammen“).

441900 Corona-Krise 2020

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-2.790,80	3.700,00	6.490,80	4.082,58	3.700,00	-382,58

Auf diesen Ansatz wurden Ausgaben in Zusammenhang mit der vorherrschenden Pandemie verbucht, welche keiner anderen Kostenstelle zugeordnet wurde. (Massentestung, Reinigungsmittel). Zusätzlich konnten Einnahmen von 6.872,57 € generiert werden. (Covid-19 Zweckzuschuss Verpflegungskosten, (Covid-19 Zweckzuschuss Bund Schutzausrüstung, (Covid-19 Zweckzuschuss Kontrolle Selbsttests)

510000 Medizinische Bereichsversorgung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
3.169,30	3.200,00	30,70	3.159,31	3.200,00	40,69

Die Ausgaben betreffen die Transferzahlungen lt. dem Sprengelärztegesetz in der Höhe von 3.169,30 €.

519000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-300,00	100,00	400,00	-300,00	100,00	400,00

Einnahmen: 300,00 € Werbebeitrag Raika Defi

520000 Natur- u. Landschaftsschutz

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	0,00

Ausgabe: 100,00 € Subvention Kärntner Bergwacht

522000 Reinhaltung der Luft (Ölkesselfreie Gemeinde)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-11.000,00	-14.500,00	-3.500,00	-11.000,00	-14.500,00	-3.500,00

Über diesen Ansatz wird das ehemalige „AO-Vorhaben“ Ölkesselfreie Gemeinde abgehandelt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Nachweis „Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben“ des Rechnungsabschlusses.

Die restliche Förderung, der noch drei ausstehenden Häuser, wird im Jahr 2022 ausbezahlt.

528000 Tierkörperbeseitigung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
4.809,61	3.800,00	-1.009,61	4.333,31	3.800,00	-533,31

Der Beitrag an die Stadtgemeinde Hermagor für den Benützungsaufwand der Tierkörperentsorgung betrug 3.777,22 €. Die restlichen 1.032,39 € resultieren sich aus der Umsatzsteuererklärung.

529000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Dorfreinigung)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
218,67	400,00	181,33	218,67	400,00	181,33

Die Ausgaben von 218,67 setzen sich aus der Verpflegung der Teilnehmer sowie die benötigten Müllsäcke zusammen.

530000 Rettungsdienste

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
12.442,84	12.400,00	-42,84	12.751,25	12.400,00	-351,25

Der Rettungsbeitrag wird auf Basis der Einwohnerzahl abgerechnet und beträgt 12.442,84 €.

560000 Betriebsabdeckung (Krankenanstalten)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
202.543,51	202.600,00	56,49	207.521,40	202.600,00	-4.921,40

Entwicklung der Betriebsabgänge:

Jahr	Rechnung
2012	161.537,07 €
2013	171.700,00 €
2014	176.800,00 €
2015	161.862,17 €
2016	156.487,00 €
2017	174.013,81 €
2018	183.738,60 €
2019	189.477,00 €
2020	197.373,12 €
2021	202.543,51 €

581000 Maßnahmen der Veterinärmedizin

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-31,00	100,00	131,00	82,00	100,00	18,00

612000 Gemeindestraßen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
2.827,79	29.500,00	26.672,21	19.632,67	16.100,00	-3.532,67

Einnahmen:

Veräußerung von Waren (HK Orientierungsnummer)	108,00 €
BZ-Mittel (Stoffelbauerbrücke, Straßenerhebung)	23.950,00 €
Strafgelder StVO	1.840,00 €
Auflösung Afa	213.764,40 €
	239.662,40 €

Ausgaben:

Instandhaltung von Straßenbauten	13.628,81 €
Kostenbeitrag Wirtschaftshof	10.762,10 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter/Verkehrstafeln	556,29 €
Entgelte f. sonst. Leistungen/Sonstige Ausgaben	1.144,92 €
Afa	216.398,07 €
	242.490,19 €

633000 Wildbachverbauung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
201,58	15.700,00	15.498,42	20.946,26	29.200,00	8.253,74

Ausgaben:

Wildbachbegehung	3.600,00 €
Kostenbeitrag Wirtschaftshof	860,54 €
Bescheid Rodungsbewilligung	275,40 €
I-Beitrag Gössering Restbetrag	921,43 €
HWS Maßnahmen Stadtgemeinde Hermagor	6.465,92 €
	12.123,29 €

Einnahmen:

Für die anteiligen Kosten – HW-Schutz Gössering lt. Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hermagor wurden 10.000,00 € veranschlagt. Die Weiterverrechnung im Jahr 2020 ergab jedoch 11.552,26 €. Die vollständige Abrechnung seitens der Stadtgemeinde wurde 2021 in der Höhe von 11.921,71 € beglichen.

633001 Wildbachverbauung (Schwarzenbach)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
4.165,00	0,00	-4.165,00	13.770,00	13.800,00	30,00

Über diesen Ansatz wird das ehemalige „AO-Vorhaben“ Schutzwasserbauten Schwarzenbach abgehandelt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Nachweis „Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben“ des Rechnungsabschlusses.

Im laufenden Jahresarbeitsprogramm 2021 wurden für den Schwarzenbach durch die WLV € 24.500,00 Baukredit angefordert. Der Interessentenbeitrag der Gemeinde hierfür beträgt 17 %, das sind € 4.165,00.

69000 Verkehrsverbund

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
12.033,33	11.800,00	-233,33	14.146,70	11.800,00	-2.346,70

Der Gesamtbeitrag an den Verkehrsverbund setzt sich wie folgt zusammen:

Schülertransport (Ansatz 232)	15.802,00 €
Schibusverkehr (Ansatz 771)	24.651,11 €
Kindergarten (Ansatz 240)	8.849,12 €
Linienverkehr (Ansatz 690)	13.905,75 €
	63.207,98 €

Die Einnahmen betreffen die Bundesförderung zum ÖPNV in der Höhe von 8.511,00 €, welcher sich nach Aufwand auf die einzelnen Ansätze verteilt.

74200 Produktionsförderung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
5.213,61	6.800,00	1.586,39	5.726,49	6.800,00	1.073,51

Fahrtkosten Tierärzte	185,11 €
Stickstoffkosten (Eigenstandsbesamer)	400,00 €
Förderung Bienenzuchtverein	300,00 €
De-minimis-Förderung K-TZG	4.328,50 €
	5.213,61 €

742100 Unkrautbekämpfung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
209,70	500,00	290,30	209,69	500,00	290,31

Ausgaben betreffen die Kartoffelkäferbekämpfung in der Höhe von 209,70 €.

759000 Sonstige Energieträger

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
2.485,40	4.900,00	2.414,60	2.350,50	4.700,00	2.349,50

Ausgaben:

Betriebsberatung Schretter Martin	4.875,00 €
E5 Programmbeitrag	2.350,50 €
Afa	134,90 €

Einnahmen:

KEM Info Tage	2.635,00 €
Ökofit Förderung Energieberatung	2.240,00 €

770000 Einrichtungen des Fremdenverkehrs

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
72.688,96	75.700,00	3.011,04	72.707,37	75.300,00	2.592,63

Ausgaben

Treibstoff Loipenspurgerät	998,94 €
Büromittel	251,37 €
Verwaltungs-Betriebsaufwand	976,03 €
Loipenpachtzins	2.949,72 €
Instandhaltung Loipenspurgerät	6.091,58 €
Wirtschaftshof/sonstige Ausgaben	23.528,38 €
Personalaufwand	43.749,38 €
	78.545,40 €

Einnahmen:

Verkauf Kärnten Card	661,30 €
Infrastrukturbetrag Kurhotel	3.638,10 €
Erträge aus der Auflösung Afa	1.557,04 €
	5.856,44 €

771000 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
50.042,98	77.300,00	27.257,02	266.951,06	137.300,00	-129.651,06

Ausgaben:

Handelswaren	2.172,55 €
Druckwerke	4.444,50 €
Sonstiger Sachaufwand	12.022,83 €
Afa	9.000,00 €
Beiträge an die NLW	48.389,07 €
TZ Verkehrsverbund	24.651,11 €
	100.680,06 €

Einnahmen:

Erträge aus Leistungen	97,00 €
Veräußerung Waren	14.970,79 €
Transfers vom Verkehrsverbund	3.319,29 €
Erträge aus der Auflösung Afa	2.250,00€
	20.637,08 €

Für das Projekt „Aktiv Erlebnis Gitschtal“, wurden 30.000,00 € von der Rücklage Strukturfondmittel KIG entnommen.

Die Subventionsbeiträge an die „NLW“ ergeben sich aufgrund des Tourismusgesetzes und betragen 45 % der Einnahmen aus Ortstaxe einschließlich der pauschalierten Ortstaxe.

Rückersatz Schibusverkehr Covid 19	11.031,63 €
Warenverkäufe TIB	3.273,55 €
Erlöse Bauernhof	97,00 €
UST 2019	665,61 €
Förderung Verkehrsverbund	3.319,29 €
Ortstaxe	95.369,40 €
pauschalierte Ortstaxe	11.343,74 €
Fremdenverkehrsabgabe	33.539,32 €
	125.100,22 €

Ausgaben gesamt:

770000 und 771000	179.225,46 €
-------------------	--------------

Einnahmen gesamt:

770000 und 771000 + Gruppe 9	151.593,74 €
------------------------------	--------------

<u>Gesamtabgang (ohne Rücklagenentnahme)</u>	<u>27.631,72 €</u>
--	--------------------

782000 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-90.736,52	-48.300,00	42.436,52	-80.800,00	-90.800,00	-10.000,00

Für die Aufrechterhaltung der Nahversorgung wurde ein Förderbeitrag in der Höhe von € 20.000,00 für den Standorterhaltungsverein Sparmarkt Weißbriach gewährt.

Für den IKZ-Gewerbepark Hermagor wurden € 5.000,00 laut Vereinbarung überwiesen.

Für das Projekt Interkommunaler Gewerbepark hat die Gemeinde folgende BZ-Mittel erhalten.

BZ Interkommunaler Gewerbepark	5.000,00 €
BZ Rückzlg. Inn. Darl. (Aufschließung Lassendorf)	42.500,00 €
BZ Rückzlg. Inn. Darl. (Gewerbepark Gitschtal)	68.300,00 €

782002 Wirtschaftspolitische Maßnahmen (KTP Sanierung)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-22.409,19	200,00	22.609,19	-2.343,96	-25.100,00	-22.756,04

Über diesen Ansatz wird das ehemalige „AO-Vorhaben“ KTP Sanierung 2019 abgehandelt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Nachweis „Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben“ des Rechnungsabschlusses.

Das Vorhaben schließt derzeit mit einem Fehlbetrag von € -22.409,19 ab. Dieser Betrag ist noch zu bedecken!

Folgende Vorhaben wurden in diesem Projekt abgehandelt:

- KV Friesl
- Straßenbauarbeiten St. Lorenzen/G. 55
- Oberflächenentwässerung Weißbriach Oberdorf
- Aufschließung Gewerbepark Lassendorf
- Div. Gutachten

- Erweiterung Öff. Beleuchtung Gewerbepark Lassendorf
- Zufahrtsvereinbarung Gewerbepark Lassendorf

814000 Straßenreinigung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
74.838,11	65.800,00	-9.038,11	104.897,53	103.400,00	-1.497,53

Ausgaben:

Streusplitt, Streusalz	7.874,79 €
Instandhaltung Pflug, Schleuder	2.255,81 €
Wirtschaftshof	52.356,22 €
Schneeräumung (Koplenig u. Wastian)	18.637,92 €
Afa	1.359,00 €
	82.483,74 €

Seitens des Landes wurde für die erhöhten Kosten einer Förderung in der Höhe von € 7.385,63 zugesichert. Die Auszahlung erfolgte im Buchungsjahr 2021.

Weitere Einnahmen:

Schneeräumung	260,00 €
---------------	----------

815000 Park, Gartenanlagen, Spielplätze

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
36.707,51	35.600,00	-1.107,51	34.235,46	33.000,00	-1.235,46

Die Gesamtaufwendungen für Park-, Gartenanlagen/ Kinderspielplätze betragen € 35.907,51. Die Trachtengruppe Gitschtal erhält eine Förderung in der Höhe von € 800,00 für die Pflege der Gartenanlagen.

816000 Öffentliche Beleuchtung und Uhren

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
23.021,53	20.000,00	-3.021,53	22.781,34	20.000,00	-2.781,34

Ausgaben:

Stromkosten	15.601,60 €
Instandhaltung/Reparaturen	5.124,60 €
Sonstige Verbrauchsgüter	1.105,19 €
Wirtschaftshof	1.190,14 €
	<hr/>
	23.021,53 €

817000 Friedhöfe und Aufbahrungshallen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
279,47	12.800,00	12.520,53	214,47	12.800,00	12.585,53

Die Gesamtausgaben für die Friedhöfe/Aufbahrungshallen betragen € 3.643,45.

Die Ausgaben betreffen die allgemeinen Aufwendungen wie Versicherungen, öffentliche Abgaben und Wirtschaftshofleistungen, welche aufgrund der Sanierung der Friedhofsmauer erhöht waren.

Die Einnahmen in der Höhe von € 3.363,98 betreffen die Mieten der Aufbahrungshallen in Weißbriach und St. Lorenzen/G. sowie die Benützungsgebühren des Kommunalfriedhofes in Weißbriach.

820000 Wirtschaftshof

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
- 5.957,27	21.700,00	27.657,27	- 8.435,81	-	8.435,81

Einnahmen:

Erlöse Arbeiter	134.793,00 €
Erlöse Maschinen	34.995,55 €
Eingliederungsbeihilfe Stöffler Hans	13.123,51 €
BZ-Mittel Katastrophenhilfe Oberkärnten	4.386,60 €
BZ-Mittele AMS Sonderbesch.Programm	4.918,86 €
Zinsen, Sonstige Einnahmen	1.302,05 €
Erträge aus der Auflösung Afa	10.813,98 €
Erträge aus der Auflösung von IZ/Kapitaltransfers	6.992,09 €
	<hr/>
	211.325,64 €

Ausgaben:

Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.424,94 €
Treibstoffe	12.264,57 €
Reinigungsmittel	742,45 €
Sonstige Verbrauchsgüter	1.168,14 €
Personalkosten	129.708,70 €
Energiebezüge/Strom/Heizungsanlage	4.655,96 €
Instandhaltung Maschinen/Fahrzeuge/Gebäude	14.039,43 €
Handygebühren	478,64 €
Versicherungen	3.848,10 €
Öffentliche Abgaben	641,29 €
Kapitalertragssteuer	0,18 €
Arbeiter/Maschinen	6.388,44 €
Reisegebühren	179,76 €
Sonstige Ausgaben	1.044,33 €
Zuweisung Rücklagen	0,52 €
Afa	28.782,92 €
	205.368,37 €

Ausschlaggebend für die Bewertung ist der Saldo 00 des ERA welcher mit einem positiven Ergebnis von € 5.957,27 abschließt.

831000 Freibäder

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
68.955,73	73.500,00	4.544,27	76.257,30	77.700,00	1.442,70

Einnahmen:

Leistungserlöse Eintritte	7.983,41 €
Leistungserlöse Kärnten-Card	2.962,52 €
Leistungserlöse +Card	3.610,00 €
Vermietung/Verpachtung	1.590,49 €
Betriebskostenpauschale Strom Rückersatz	216,60 €
Erträge aus der Auflösung Afa	8.921,35 €
	25.284,37 €

Ausgaben:

Betriebsausstattung, GWG	286,84 €
Chemikalien ua.	6.078,20 €
Personalkosten	22.248,83 €
Strom- u. Heizungskosten	5.407,47 €
Instandhaltung/Reparaturen	22.591,41 €
Telefon, Versicherung	1.114,52 €
Mieten (Beckensauber)	2.598,00 €
Öffentliche Abgaben	7.500,66 €
Wirtschaftshof	12.378,40 €
Sonstige Ausgaben (Risikoanaly, Wasserproben, Entsorgung Rutsche ua)	3.986,46 €
Afa	10.049,31
	94.240,10 €

Der Abgang im Freibad Weißbriach beträgt € -68.955,73.

Für die Neuerrichtung der Wasserrutsche hat die Gemeinde € 70.000,00 BZ-Mittel erhalten.

840000 Grundbesitz

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
515,68	-14.800,00	-15.315,68	28.529,18	13.300,00	-15.229,18

Über diesen Ansatz wird das ehemalige „AO-Vorhaben“ Grundkauf „Baulandmodell Jadersdorf“ abgehandelt. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Nachweis „Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben“ des Rechnungsabschlusses.

Das Vorhaben schloss im Jahr 2020 mit einem Fehlbetrag von -€ 90.120,00 ab. Zur Bedeckung wurde der Restbetrag des Regionalfondsdarlehen von € 70.000,00 abberufen.

850000 WVA Weißbriach

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-695,78	-5.300,00	-4.604,22	-9.841,40	0,00	9.841,40

Einnahmen:

Rückersätze von Ausgaben	508,40 €
Gebühren für die Benützung	104.787,92 €
Annuitätenerstattung KPC	6.281,89 €
	111.578,21 €

Auch bei den Wassergebühren sind die Auswirkungen der COVID-Krise bemerkbar (Tourismusbetriebe geschlossen).

Ausgaben:

Wasserbauten, Instandhaltung	78.598,47 €
GWG, Entgelte (Zähler, Honorare, Nutzungsvereinbarungen ua.)	7.157,43 €
Kostenbeiträge, Wirtschaftshof, Strom, Telefon	22.365,92 €
Entschädigungen, Analysegebühren, Schulungen	2.760,61 €
	110.882,43 €

Ausschlaggebend für die Bewertung ist der Saldo 00 des ERA welcher mit einem positiven Ergebnis von € 695,78 abschließt.

851000 Abwasserbeseitigung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-49.703,71	-76.600,00	-26.896,29	80.034,39	56.600,00	-23.434,39

Einnahmen:

Benützungsgebühr	99.245,22 €
Bereitstellungsgebühr	120.782,66 €
Interessentenbeiträge	0,00 €
Zinserträge	83,91 €
	220.111,79 €

Auch bei den Kanalgebühren sind die Auswirkungen der COVID-Krise bemerkbar (Tourismusbetriebe geschlossen).

Ausgaben:

Kanalbauten	13.617,82 €
Kest, Kostenbeitrag	20,98 €
Entgelt f. sonst. Leistungen	5.000,00 €
Transferzahlung AWV KS Region	239.540,00 €
	258.178,80 €
Rücklagenentnahme	87.770,72 €

Im Bereich der Kanalbauten wurde der Voranschlagsbetrag aufgrund diverser Neuaufschließungen durch den Abwasserverband überschritten.

Ausschlaggebend für die Bewertung ist der Saldo 00 des ERA welcher mit einem positiven Ergebnis von € 49.703,71 abschließt.

Die Bedeckung des Abganges des Jahres 2020 konnte im Jahr 2021 mittels Rücklagenentnahme erfolgen.

852000 Betriebe der Müllbeseitigung

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-1.995,40	-1.100,00	895,40	-536,51	0,00	536,51

Einnahmen:

Rückersätze von Ausgaben	7.501,30 €
Sonstigen Einnahmen (ASZ)	7.871,25 €
Benützungsgebühren	56.623,89 €
Zinserträge	5,11 €
	<u>72.001,55 €</u>

Ausgaben:

Instandhaltung, Versicherung,Kostenbeitr.,ua.	236,81 €
KEST	1,28 €
Afa	528,38€
Wirtschaftshofleistungen	13.965,66 €
Entgelte f. sonst. Leistungen (Abfuhr Restmüll, ASZ etc)	27.184,51 €
Verbandsanteile AWV Westkärnten	28.085,68 €
	<u>70.002,32 €</u>

Ausschlaggebend für die Bewertung ist der Saldo 00 des ERA welcher mit einem positiven Ergebnis von € 1.995,40 abschließt. (€ 1.999,23 abzüglich €3,83 Zuweisung HH-Rücklagen)

853000 Betriebe für Wohn- u. Geschäftsgebäude

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-7.442,44	-8.000,00	-557,56	-9.611,77	-10.200,00	-588,23

Die Einnahmen betreffen die Mieten und Betriebskosten in der Höhe von € 10.003,67 (VS, RB, RA). Die Ausgaben in der Höhe von € 2.561,23 betreffen die Mietweiterverrechnung für das Reisebüro an die KG sowie Grundsteuer.

910000 Geldverkehr

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
3.175,98	3.000,00	-175,98	3.178,00	3.000,00	-178,00

Die Ausgaben betreffen die Kontoführungsentgelte und sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs.

912000 Rücklagen (Sonstige)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
0,00	0,00	0,00	-2,73	0,00	2,73

914000 Beteiligungen (Auflösung der KG)

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-6.094,96	0,00	6.094,96	0,00	0,00	0,00

920000 Ausschließliche Gemeindeabgaben

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-420.400,13	-448.500,00	-28.099,87	-420.866,88	-448.500,00	-27.633,12

	RA2021	RA 2020	Veränderung
Grundsteuer A	104.442,18 €	108.353,69 €	-4%
Grundsteuer B	11.539,08 €	10.326,28 €	12%
Kommunalsteuer	175.611,70 €	175.788,81 €	0%
Lustbarkeitsabgabe	104,64 €	104,64 €	0%
Hundeabgabe	1.700,00 €	1.731,25 €	-2%
Ortstaxen	95.369,40 €	123.156,60 €	-23%
Pauschalierte Ortstaxen	11.343,74 €	12.575,72 €	-10%
Zweitwohnsitzabgabe	12.724,08 €	16.427,03 €	-23%
Nebenansprüche	550,41 €	680,03 €	-19%
Verwaltungsabgaben	4.569,90 €	3.235,70 €	41%
Kommissionsgebühren	2.445,00 €	585,00 €	318%
Zwischensumme:	420.400,13 €	452.964,75 €	-7%
Fremdenverkehrsabgabe	33.539,32 €	35.419,45 €	-5%
Ertragsanteile	1.256.356,37 €	1.058.850,60 €	19%
Summen:	1.710.295,82 €	1.547.234,80 €	11%

Aufgrund der vorherrschenden Pandemie wurden bereits im Nachtragsvoranschlag Anpassungen an die erwarteten Mindereinnahmen vorgenommen. Insbesondere im Bereich der Tourismusabgaben und der Kommunalsteuer kam es zu Einnahmenausfällen. Positiv hervorzuheben ist, dass das Kurhotel nicht von den Betriebsschließungen betroffen war und somit größere Verluste ausblieben.

921000 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-33.539,32	-33.500,00	39,32	-33.539,32	-33.500,00	39,32

Hier wurden Einnahmen durch die Akontierung der Fremdenverkehrsabgabe für das Jahr 2021 in der Höhe von € 33.539,32 verzeichnet. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach Feststehen des Landesrechnungsabschlusses.

925000 Ertragsanteile

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-1.256.356,37	-1.207.400,00	48.956,37	-1.287.822,89	-1.207.400,00	80.422,89

930000 Landesumlage

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
78.563,67	75.300,00	-3.263,67	80.586,71	75.300,00	-5.286,71

940000 Bedarfzuweisungen

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-137.000,00	-137.000,00	0,00	-137.000,00	-137.000,00	0,00

Bedarfzuweisung Gemeindefinanzausgleich 137.000,00 €

941000 Finanzzuweisungen FAG

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
-151.689,00	-151.700,00	-11,00	-151.689,00	-151.700,00	-11,00

944000 Zuschüsse nach dem Katastrophenfonds

ERA 2021	EVA 2021	EH-Diff. 2021	FRA 2021	FVA 2021	FH-Diff. 2021
0,00	0,00	0,00	-3,43	0,00	3,43

945000 Sonstige Zuschüsse des Bundes

ERA 2020	EVA 2020	EH-Diff.2020	FRA 2020	FVA 2020	FH-Diff.2020
-44.599,40	-44.100,00	499,40	-44.177,54	-44.100,00	77,54

Die Zuschussleistungen des Bundes – Pflegefonds betragen € 44.599,40.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Rechnungsabschluss 2021 zu genehmigen bzw. zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende berichtet:

Auch im Jahr 2022 könnte der Kindergarten ganzjährig mit eigenem Personal geführt werden. Das bedeutet, dass auch im August 2022 der Kindergarten unter Voraussetzungen geöffnet haben könnte:

Diese Voraussetzungen in Anlehnung an jene aus den Vorjahren:

- ⊕ Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- ⊕ Keine Nachmittagsbetreuung
- ⊕ Kein Mittagessen
- ⊕ kein Kindertagtransport
- ⊕ Kindergartenbeitrag: € 85,--/Kind und Monat

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Kindergarten zu genannten Bedingungen im August 2022 offen zu halten. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Der Vorsitzende berichtet:

Auch in diesem Jahr könnte eine Betreuung für die Kinder der VS im Juli und August im Kindergarten stattfinden.

Dieses Angebot ist speziell für jene Eltern von Volksschulkindern gedacht, denen es nicht möglich ist Ihr Kind/Ihre Kinder selbst oder durch Familienmitglieder betreuen zu lassen. Ev. schuleigene Lernprogramme sind ausgenommen. Die Betreuung erfolgt durch das Personal des Kindergartens und zusammen mit den Kindern des Kindergartens.

Die Anzahl der Kinder der VS ist mit der Kapazität im Kindergarten erschöpfend.
Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- Keine Nachmittagsbetreuung
- Keine Lernbetreuung
- Kein Mittagessen
- kein Kindergartentransport/Schülertransport
- über den Betreuungsbeitrag in dieser Zeit soll diskutiert werden (85,--/Kind und Monat in den Sommermonaten 2021)

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kinder der VS im Juli und August 2022 zu genannten Bedingungen im Kindergarten mitzubetreuen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet:

Eine Erhebung hat ergeben, dass für das Kindergartenjahr 2022/2023 kein Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besteht.

Von 34 Kindern, die den Kindergarten besuchen werden, besteht lediglich für ein Kind ein Bedarf „an irgendeinen“ Tag in der Woche.

Dieser Bericht wird ohne Wortmeldungen zu Kenntnis genommen.

zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet:

Eine Erhebung hat ergeben, dass für das Schuljahr 2022/2023 Bedarf an einer GTS in getrennter Abfolge besteht.

Folgender Bedarf* wurde gemeldet:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
10 Kinder	10 Kinder	10 Kinder	6 Kinder	2 Kinder

*Eltern von Kindern der kommenden 1. Klasse wurden noch nicht befragt. Dies erfolgt bei der Schuleinschreibung.

Vzbgm. Gucher erkundigt sich, ob davon ausgegangen werden kann, dass mehr Kinder, nach Befragung der Eltern der Kinder des kommenden 1. Jahrganges, die GTS besuchen bzw. dies in Anspruch nehmen werden.

AL Mauschitz erklärt, dass der Anmeldeschluss erst 2 Wochen nach Schulbeginn ist. Die genaue Anzahl kann erst dann festgestellt werden.

GR DI (FH) Schretter erkundigt sich, ob es Förderzusagen von Seiten des Landes und des Bundes gibt. AL Mauschitz erklärt, dass mit der Landesförderung in der Höhe von ca. 9.000,-- gerechnet werden kann. Die Höhe einer Bundesförderung steht noch nicht

fest, ist auch nicht garantiert. Möglicherweise gibt es diese nicht mehr, bzw. wird diese vermindert gegenüber dem Jahr 2021 ausbezahlt.

Diese Information wird ohne weitere Wortmeldungen zu Kenntnis genommen.

zu TOP 10:

Der Vorsitzende berichtet:

Herr Nagglar Bernhard hat mit Schreiben (Mail) vom 08.03.2022 um Kauf von Teilen der Parz. 2473/1, KG. St. Lorenzen/G. im Ausmaß von ca. 117 m² angesucht:

*Bernhard Nagglar
Jadersdorf 3
9620 Hermagor*

*An die Gemeinde Gitschtal
Zh: Bgm. Christian Müller u. AL Rudolf Mauschitz
Weißenbriach 202
9622 Weißenbriach*

Betrifft: Kaufansuchen für ein Teilstück des Grundstückes 2473/1 im Ausmaß von 117 m², GB 75014 St. Lorenzen im Gitschtal

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Amtsleiter!*

In obiger Angelegenheit bin ich grundbürgerlicher Eigentümer der Grundstücke 379 und 371, einkommend in EZ 3 GB 75014 St. Lorenzen im Gitschtal.

Zwischen diesen beiden Grundstücken verläuft der öffentliche Weg, Grundstück Nr. 2473/1, ebenfalls GB 75014 St. Lorenzen im Gitschtal.

Das kaufgegenständliche Teilstück des öffentlichen Weges bis zur östlichen Grundstücksgrenze meiner Grundstücke im Ausmaß von 117 m² wurde seit Errichtung des öffentlichen Weges 2473/2 großteils ausschließlich von mir bzw. meiner Familie benutzt, im Winter findet keine Schneeräumung dieses Teilstückes statt und wurde dieser in den letzten Jahren auch zur Gänze von mir selbst erhalten und saniert.

Ich beabsichtige daher, dieses Teilstück des Grundstückes 2473/1 Grundbuch 75014 St. Lorenzen im Gitschtal bis zur östlichen Grundstücksgrenze meiner Grundstücke 379 und 371, einkommend in EZ 3, ebenfalls GB 75014 St. Lorenzen im Gitschtal, käuflich zu erwerben und stelle diesbezüglich ein konkretes Kaufansuchen und ersuche, dieses Kaufansuchen in der nächsten Gemeinderatssitzung zu verhandeln und mir sodann mitzuteilen, ob ein Verkauf dieses Teilstückes möglich wäre und wenn ja, welchen Kaufpreis sich die Gemeinde Gitschtal hierfür vorstellen würde.

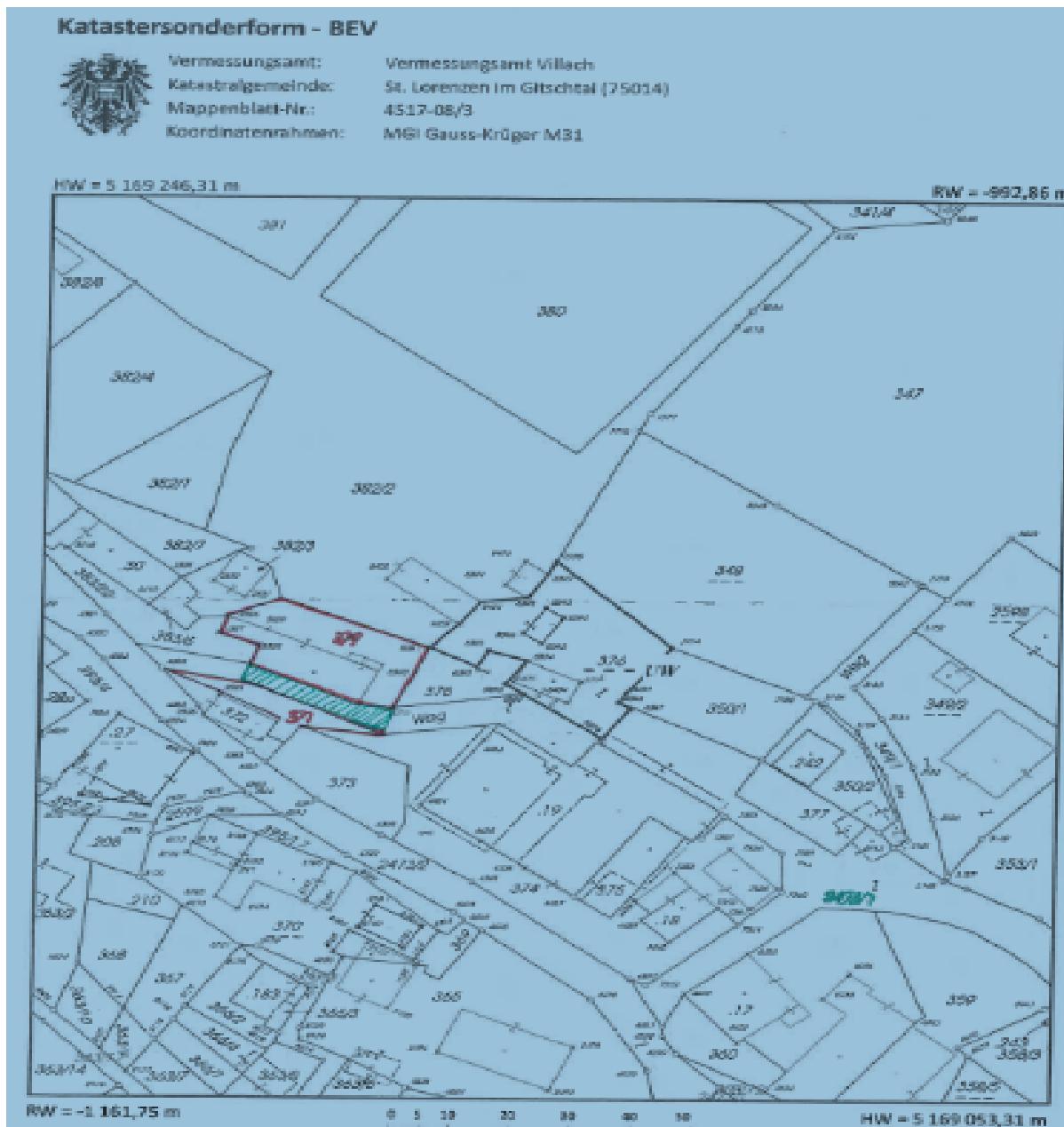
Da die neue öffentliche Straße mit der Grundstücksnummer 2473/2 nur wenige Meter entfernt verläuft und dieses Teilstück des alten Weges, mit Ausnahme von mir, von niemanden zur Zufahrt benötigt wird, da auch der dahinterliegende Bauernhof über

zwei andere Zufahrtsmöglichkeiten verfügt, hoffe ich, dass dieses Kaufansuchen im Zuge der Gemeinderatssitzung positive behandelt werden wird.

Den Teilungsvorschlag von DI Jürgen Zistler, welchen Sie das genaue Teilstück im Ausmaß von 117 m² entnehmen können, lege ich diesem Schreiben bei.

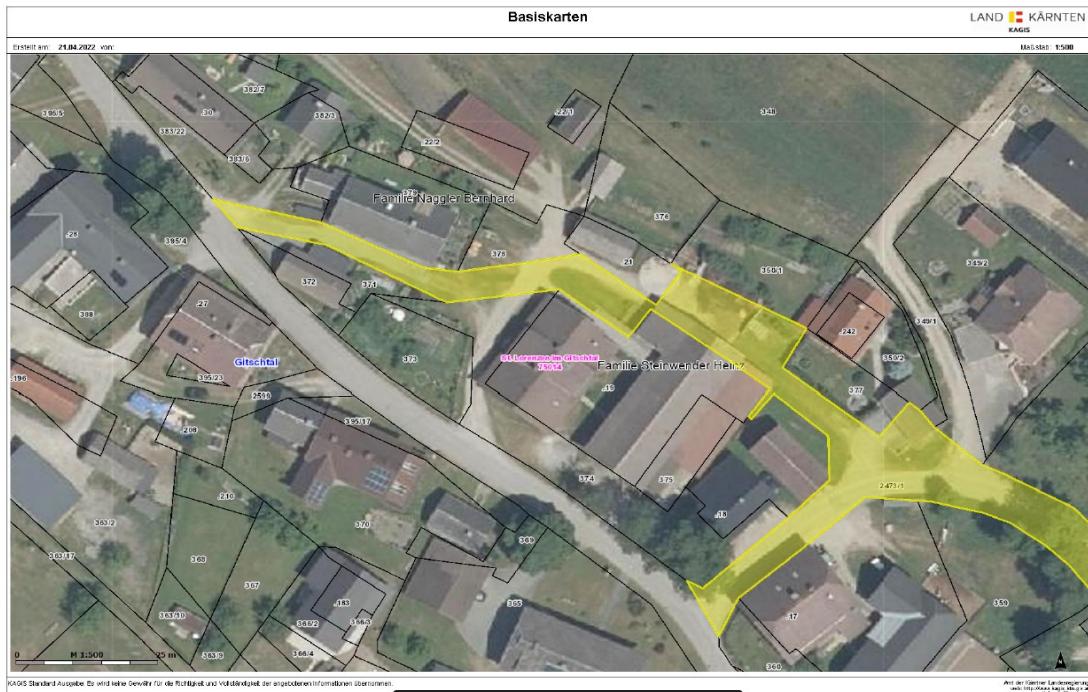
Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Bernhard Nagglar



Folgende Bilder sind dem Ansuchen beigelegt:





Ein Teilungsvorschlag aus dem Jahr 2006 (dieser wurde nie beschlossen und auch nicht durchgeführt) aus dem Jahr 2006 ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

GR Mag. Salburg und GR Linhard erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen, da die RA-Kanzlei Salburg mit der Rechtsberatung von Herrn Nagglar beauftragt wurde. Vor Verlassen des Sitzungsraumes schlägt GR Mag. Salburg jedoch vor, diesen Tagesordnungspunkt in einer der kommenden Sitzungen zu behandeln. Es sollen Gespräche mit den Beteiligten, Familie Nagglar und Familie Steinwender, geführt werden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Behandlung des Ansuchens des Herrn Nagglar auf eine der kommenden Sitzungen zu verschieben. Diesem Antrag wird mit 12:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (GR Mag. Salburg und GR Linhard – befangen, GR Zoller - abwesend)

zu TOP 11:

Der Vorsitzende berichtet:

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Karnische Region vom 27.03.2018 wurde der Gemeindeverband Karnische Region mit der Abwicklung der Schutzwasserprojekte des Bezirkes Hermagor betraut. Ergebnisse von weiteren diversen Sitzungen zu diesem Thema haben ergeben, dass ein Schutzwasserverband gegründet werden soll.

Aus diesem Grund wurde nach Beratungen mit der zuständigen Stelle bei der Wildbach- und Lawinenverbauung festgestellt, dass nur ein Wasserverband nach dem

Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in den Genuss eines höheren Fördersatzes des Bundes kommen kann. Weiters ergeben sich bei der Gründung eines Verbandes Vorteile bei der Berücksichtigung sonstiger allfälliger Interessenten.

Es ist vorgesehen, einen Wasserverband nach WRG 1959 (Bundesrecht) mit dem Namen „Schutzwasserverband Karnische Region“ zu gründen. Mitglieder dieses neu zugründenden Gemeindeverbandes sind sämtliche Gemeinden des Bezirk Hermagor. In einem ersten Schritt ist von den teilnehmenden Gemeinden ein Beschluss zur Gründung eines solchen Verbandes sowie über dessen Satzungen zu fassen.

Die Entwurfssatzung, wurde dem Land Kärnten, Abt. 8 zur Vorprüfung übermittelt. Die Satzung des Verbandes wird vonseiten des AKL mit Bescheid genehmigt.

Der Entwurf zu einer Satzung des zu gründenden „Schutzwasserverband“ Karnische Region“ ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende folgenden Antrag:

Dem Antrag zur Gründung eines Schutzwasserverbandes gemäß der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Mustersatzung, wird die Zustimmung erteilt.

Die Abwicklung von Hochwasserschutzprojekten im Bezirk Hermagor wird künftig über diesen neu zugründenden Verband abgewickelt und der Gemeindeverband Karnische Region wird von der Abwicklung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über eine neue Rahmenfinanzierung mit dem BMLRT von der Abwicklung der Schutzwasserangelegenheiten entbunden.

Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (Abwesenheit GR Scharschön).

zu TOP 12:

GR Dipl. Ing. Mößlacher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.02.2022 wurde der Beschluss gefasst ein sog. Straßensanierungsprogramm 2022/2023 zu starten.

In Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.2022 wurden folgende Firmen zur Anbotslegung eingeladen:

-  Fa. SWIETELSKY
-  Fa. STRABAG
-  Fa. PORR

Alle drei genannten Firmen haben die Angebote abgegeben. Die verschlossenen Kuverts werden sodann geöffnet, und das Ergebnis durch den Vorsitzenden verkündet.

Fa SWIETELSKY: EUR 341.493,26
Fa. PORR: EUR 299.317,09
Fa. STRABAG: EUR 347.291,32

Auf Grund des Ergebnisses stellt der Vorsitzende den Antrag die Fa. Porr mit dem „Straßensanierungsprogramm 2022/2023“ zu beauftragen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben (GR Dipl. Ing. Mößlacher – befangen).

zu TOP 13:

Der Vorsitzende berichtet, dass folgender „Radsportvertrag“ mit der ÖBF abgeschlossen werden soll:

RADSPORTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pumnergasse 10 - 12, kurz „ÖBf AG“ ge-nannt, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt, und

Gemeinde Gitschtal, in ihrer Eigenschaft als Unternehmerin, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Müller, 9622 Weißbriach 202, kurz “Betreiber” genannt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen und Wege (im Folgenden auch kurz freigegebene Strecke genannt) als Radstrecke zu markieren, erforderlichenfalls für diesen Zweck verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und von 1. Mai bis 31. August von 9 Uhr bis 18 Uhr und auch vom 1. September bis 31. Oktober von 9 Uhr bis 16 Uhr eines jeden Jahres durch Radfahrer benützen zu lassen:

- ⊕ Mitterriegelstraße 2020lfm
- ⊕ Funderabschnitt 180lfm

Vgl. Anhang Plangrundlagen

1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.

1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

1.4. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

1.5. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorgehenden

Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 bis 31.12.2029 abgeschlossen.

2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Markierungen sind zu entfernen.

3. Entgelt

3.1. Das jährliche Entgelt orientiert sich am Richtsatz des „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, und beträgt EUR 0,22 je lfm zzgl. UST, d.h. 484 Euro netto. Dieser Wert wird valorisiert durch den VPI 2010 wobei der Monat Feber 2011 (Indexzahl 101,7) der Ausgangswert ist. Die Valorisierung erfolgt jährlich mit der Vorschreibung im Jänner.

3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 100.

3.3. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu entrichten, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.

3.4. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Ausgangsbasis Monat Feber 2011 (0,22 Euro je lfm) – wertgesichert.

3.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).

3.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

4.1. Die ÖBf AG beauftragt den Betreiber gleich einem selbständigen Unternehmer auf Vertragsdauer in völliger Eigenverantwortung

4.1.1. die freigegebenen Strecken in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten.

4.1.2. die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und erforderlichenfalls die Radfahrer zu warnen und gefährlichen Bewuchs zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs sind mit der ÖBf AG, außer bei Gefahr im Verzug, abzusprechen. Gewonnenes Holz bleibt im Eigentum der ÖBf AG.

4.1.3. die freigegebenen Strecken vorübergehend zu sperren, sofern die Beseitigung einer Gefahr nicht sofort möglich ist.

4.2. Der Betreiber nimmt den in 4.1. dargestellten Auftrag an.

4.3. Der Betreiber ist (unabhängig vom Recht der ÖBf AG gemäß 4.3.4.) alleine für die unmissverständliche Markierung der freigegebenen Strecke verantwortlich und hat dazu

4.3.1. am Beginn jeder freigegebenen Straße Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Rad-fahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9 Uhr bis 18 Uhr und auch vom 1. September bis 31. Oktober von 9 Uhr bis 16 Uhr

4.3.2. neben den in 4.3.1. angeführten Fahrverbotstafeln folgenden Text gut sichtbar auf einer Tafel anzubringen: □ Die Benützung ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 9 Uhr bis 18 Uhr und auch vom 1. September bis 31. Oktober von 9 Uhr bis 16 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.

- ⊕ Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
- ⊕ Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn, Weide-vieh, Wild und Kraftfahrzeugverkehr.
- ⊕ Achten Sie besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
- ⊕ Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.
- ⊕ Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, Beunruhigung von Wild, Betreten von Forstkulturen unter 3m Baumhöhe und freies Laufen lassen von Hunden sind ge-setztlich verboten.
- ⊕ Es gilt die StVO.

4.3.3. die freigegebenen Strecken in ihrem gesamten Verlauf mit Wegweisern zu markieren, insbesondere an Stellen, an denen von der freigegebenen Strecke untergeordnete Seitenwege (z.B. Traktorwege, Karrenwege, Trialpfade) abzweigen;

4.3.4. auf Anweisung der ÖBf AG weitere Wegweiser aufzustellen;

4.3.5. am Beginn jeder Straße, die von einer freigegebenen Strecke abzweigt, eine Fahrverbotstafel gemäß Forstlicher Kennzeichnungsverordnung aufzustellen.

4.4. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Sie sind vom Betreiber zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind sie vom Betreiber regelmäßig insbesondere auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren.

4.5. Der Betreiber ist berechtigt, die freigegebenen Strecken zu deren Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

4.6. Die ÖBf AG und hierzu Berechtigte können die freigegebenen Strecken aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Der Betreiber kann daraus keine Ansprüche auf Entgeltherabsetzung ableiten.

4.7. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages. Auf allen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, welche diesen Vertrag und das Radnetz betreffen und die vom

Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit der ÖBf AG handelt. Dabei ist das Logo der ÖBf AG zu verwenden.

4.8. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

4.9. Der Betreiber nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich des Vertragsgegenstandes eventuell Wald- und Weidenutzungsrechte im Sinne des diese Einforstungsrechte regelnden Landesgesetze bestehen. Er wird im Rahmen der Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrages auf diese Rechte in angemessener und zumutbarer Weise Bedacht nehmen.

5. Versicherung

5.1. Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss eine vollumfassende Wegehaftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Vertragsdauer, welche die gesamte Vertragslaufzeit umfasst, der ÖBf AG vorzulegen.

6. Haftung

6.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.2. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Vergebührungs

7.1. Die mit dem Abschluss dieses Vertrags verbundene Rechtsgeschäftsgebühr wird vom Betreiber getragen werden.

8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1. Der Betreiber (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pumnergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur

ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt) oder involvierten Parteien..

8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

9. Sonstiges

9.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

9.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9.3. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Betreiber.

9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

10. Vertragsausfertigung

10.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

11. Sonderbestimmungen

11.1. keine

Datum und Unterschriften:

GR Salburg bemerkt, dass Teile des Punkt 4 dieses Vertrages großzügig formuliert sind, und somit Rechtsunsicherheit entstehen kann. Er schlägt vor einen sog. Sideletter zu verfassen und diesen zur Ergänzung zum Vertrag der ÖBF vorzulegen. Die Erstellung des Sideletters wird er vorbereiten.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Radsportvertrag mit der ÖBF zuzüglich eines Sideletters, als Ergänzung zu Punkt 4, abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Der Vorsitzende erläutert:

Was ist die Topothek

Die Topothek ist die Plattform, auf der unter **Mitarbeit der Bevölkerung**, das lokalhistorisch relevante Material und Wissen, das sich **in privaten Händen** befindet, gesichert, erschlossen und **online sichtbar gemacht wird**. Die Topothek ist das kollaborative Online-Archiv, das in lokalen Einheiten betrieben wird. Sie ist ein regionalhistorisches Nachschlagewerk, dessen Schwerpunkt auf der Sicherung und Sichtbarmachung von privatem historischem Material liegt. Topotheken gibt es bereits in mehreren Ländern Europas. Dies ermöglicht einen regionalhistorischen Vergleich historischer Gegebenheiten auf europäischer Ebene, wodurch die Buntheit und die Gemeinsamkeiten des alltäglichen Lebens erfahr- und erlebbar werden. Als virtuelle Sammlung ist die Topothek beliebig erweiterbar, kennt weder Redaktionsschluss noch Seitenumfang.

Zielsetzung

Die Zielsetzung der Topothek ist es, das historische Erbe Europas digitalisiert über das Web verfügbar zu machen. Mit allen Vorteilen, die eine zeitgemäße datenbankmäßige Erfassung bietet: In der Topothek finden Sie die Bild- oder Dateiinhalte nach:

-  Schlagwörter
-  Datum und
-  Blickwinkel auf der Karte

Lokale Geschichte

... zeitgemäß präsentieren

Die facettenreiche Geschichte einer Gemeinde braucht ein zeitgemäßes Gefäß: Dort, wo die Fülle der Bilder den Rahmen von Museum und Ortschronik sprengt, wo Material, Dokumente und Wissen verstreut sind, ist die zusammenführende Funktionalität einer Datenbank gefragt. Ständig erweiterbar, mit Suchfunktion, Verknüpfungen und Verortungen.

... regional sichern

Nur regionale Kräfte können die örtliche Geschichte umfassend und detailliert sichern. Daher ist das Prinzip der Topotheken, dass ihre Betreuer, die Topothekare und Topothekarinnen, in der Gemeinde verankert sind. Sie können durch ihre Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten die regional relevanten Fragen stellen, historische Quellen auffinden und mit ihrer Ortskenntnis die Einträge hochwertig beschlagworten und verorten.

... digital zusammenführen

Vor allem jenes historische Material, das sich in verstreutem Privatbesitz befindet, wird in den Topotheken durch die Verschlagwortung und Verortung virtuell vereint. So können Sie mit der Eingabe eines Suchbegriffs wie „Hauptstraße 18“ alle Einträge, auf denen sich dieses Gebäude befindet ebenso aufrufen wie alle Fotos oder Texte, die sich auf einen Begriff wie „Kinderwagen“ oder „Feldarbeit“ mit einem Klick auf der

Ergebnisseite vereinen. Besonders wertvolle Ergebnisse ergeben sich für genealogische Recherche, werden doch auch zahlreiche Vorfahren namentlich auffindbar.

Das Originalmaterial verbleibt ebenso wie alle Nutzungsrechte, die über die Darstellung in der Topothek hinausgehen, bei den jeweiligen Besitzern.

Die Eigenschaften

Um das historische Erbe digitalisiert über das Web verfügbar zu machen, bieten sich die Vorteile einer Datenbank an:

Die Besucher ...

- ⊕ können nach Schlagworten, Datum und Verortung die Einträge finden. So ist die Fragestellung „Wie hat das Haus Hauptstraße 18 in unserem Dorf in den 30er-Jahren ausgesehen?“ ebenso spontan beantwortbar wie die Suche nach „Dirndl 1955 – 1960 im Bezirk Wien Umgebung“.
- ⊕ können die beschlagworteten Objekte und Personen mit der Bildmarkierung leicht auffinden.
- ⊕ können die Orte der Einträge auf überblendbaren historischen Karten in ihrer originalen Umgebung auffinden.
- ⊕ können die Suchergebnisse zum Vergleich nebeneinander öffnen.
- ⊕ können online Fragen beantworten.
- ⊕ können selbst als Gäste mitarbeiten.

Die Topothekare und Topothekarinnen ...

- ⊕ arbeiten in einer Eingabemaske, die bewusst einfach gehalten ist. Jeder Eintrag in die Administrationsseite besteht aus einer einzigen Zellenzeile. Die Verortung erfolgt durch einfaches Setzen von Punkten auf der Karte.
- ⊕ können ihre Topothek als elektronisches Archiv verwenden. Nicht alles, was hochgeladen wurde, muss online gezeigt werden.
- können hochauflösende Daten in der Topothek speichern und mit ihrem Passwort jederzeit auf diese zugreifen. Für die Besucher werden nur gering aufgelöste Bilder angezeigt.

Vom Gemeindereferat werden die Startkosten für die Errichtung der ersten 30 Topotheken in den Kärntner Gemeinden zur Gänze übernommen, 22 Gemeinden haben sich bereits zur Umsetzung angemeldet. Die Gemeinde Gitschtal ist eine der bereits angemeldeten 22 Gemeinden.

Vzbgm. Gucher erklärt sich bereit dieses Projekt als ehrenamtliche Mitarbeiterin zu unterstützen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag am Projekt „Topothek in den Kärntner Gemeinden“ teilzunehmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende erläutert:

Die Weißensee Bergbahn GmbH plant die Adaptierung zweier Rundwege auf der Nagglner Alm hin zu kindergerechten und familientauglichen Rundwanderwegen für den Sommer und Winter.

Auszug aus der Förderrichtline „Berginfrastruktur“:

VI. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

(1) Das Projekt ist im Hinblick auf die Gesamtkonzeption vor Antragstellung der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Tourismus und Wirtschaftsentwicklung mit der unter Punkt (3) a) bis d) angeführten Beilagen vorzustellen und mit dieser im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten abzustimmen.

(2) Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn ausschließlich elektronisch unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen.

(3) Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes (inkl. Skizzen und Übersichtsplan);*
- b) die Vorlage eines (Entwicklungs-)Konzeptes inklusive Folgenkostenberechnung gemäß Punkt IV (1);*
- c) eine Darstellung der Netto gesamtkosten des zur Förderung beantragten Projektes gemäß Punkt IV (6) inklusive Finanzierungsplan (basierend auf Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen);*
- d) eine Kooperationsvereinbarung mit den Umlandgemeinden über deren deren Anteil gemäß Punkt IV (4) inklusive entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse;*

Die Projektdarstellung ist als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Folgende Kooperationsvereinbarung wäre zu beschließen:

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Weißensee Bergbahn GmbH plant die Adaptierung zweier bestehender Rundwege auf der Nagglner Alm hin zu kindergerechten und familientauglichen Rundwanderwegen für den Sommer und den Winter:

Gem. Punkt IV der Förderrichtline „Berginfrastruktur“ des Landes Kärnten erklärt sich

die Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202

als Umlandgemeinde bereit, sich für die Dauer von 5 (fünf) Jahren an der Umsetzung dieses Projekts mit einem jährlichen Beitrag von € 300,-- zu beteiligen.

Datum:

Der Bürgermeister:

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Kooperationsvereinbarung mit der Weißensee Bergbahn GmbH abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 16:

Dieses Ansuchen wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 zurückgezogen.

zu TOP 17:

Der Vorsitzende erläutert:

Auszug aus der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung:

§ 31 Löschwasser

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass zur Brandbekämpfung in bebauten Gebieten Löschwasser in einer den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung entsprechenden Menge jederzeit zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserentnahmestellen jederzeit unbehindert erreichbar und benützbar sind.

Auf Grund der Tatsache, dass einige Hydranten schwergängig bzw. desolat waren, wurden diese einer Überprüfung durch die Fa. Hawle Service GmbH unterzogen. 4 Stück wurden in der Ortschaft Weißbriach wieder gängig gemacht.

Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass 12 weitere Stück dringend überprüft werden sollten/müssen (Baujahr 1982 bis 2000).

Ein Angebot zur Überprüfung ist als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift. Das Angebot beruht darauf, dass alle 12 Hydranten „generalüberholt“ werden. Es könnte also billiger werden. Nach der Überprüfung sollten diese Hydranten lt. Auskunft des Technikers wieder Jahrzehnte funktionstüchtig sein.

Eine Überprüfung muss gesetzlich vorgeschrieben alle 2 Jahre erfolgen. Dem AL ist nicht bekannt, dass es in den letzten Jahrzehnten Überprüfungen von Firmen gegeben hat. Ob es Überprüfungen durch die FW gegeben hat, ist dem AL ebenfalls nicht bekannt.

Es stellt sich die Frage, wer für das NICHT funktionieren eines Hydranten im Notfall zur Verantwortung gezogen wird bzw. zur Verantwortung gezogen werden kann.

Festgestellt wird, dass die restlichen Hydranten neueren Datums in Weißbriach in naher Zukunft ebenfalls überprüft werden sollen bzw. müssen.

Die Löschwasserversorgung in Lassendorf ist ebenfalls Angelegenheit der Gemeinde. Auch hier sollten im Dafürhalten des AL in naher Zukunft Überprüfungen stattfinden.

Die Löschwasserversorgung in St. Lorenzen/G und Jadersdorf ist Angelegenheit der jeweiligen Wassergenossenschaften. Dies ist vertraglich festgelegt.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das Angebot der Fa. Hawle Service GmbH anzunehmen, und den Auftrag zur Überprüfung der Hydranten in Weißbriach zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 18:

Der Vorsitzende informiert:

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.08.2020 wurde der Beschluss gefasst, den neu anzulegenden Weg, gem. Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 12.06.2020, GZ: 4950 in das öffentliche Gut zu übernehmen, sofern der Gemeinde Gitschtal keine Kosten entstehen und die Gemeinde eine Förderung zur Errichtung des Weges durch das Land Kärnten lukrieren kann.

Die Planurkunde GZ 4950 der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 25.01.2022 ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Niederschrift.

Wie mittlerweile bekannt ist, gibt es kein sog. Kärntner Tiefbauprogramm, also keine Förderung, (50% Gemeinde, 50 % Land Kärnten) von der ausgegangen wurde.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen lt. Kostenschätzung € 24.000,--, und könnte dieser Betrag für die Zufahrt Hotel Nagler wie folgt aufgeteilt werden:

Hotel Nagler, Familie Philippitsch	€ 5.700,--
Familie Griesemann	€ 5.500,--
Familie Brenndörfer	€ 3.300,--
Gemeinde Gitschtal	€ 9.500,--*

*** Dieser Betrag könnte wie folgt finanziert werden:**

- a. Aufnahme in das Straßensanierungsprogramm 2022/2023. Je nach Gesamtangebotssumme müsste ev. ein anderer Straßenabschnitt „eingespart“ werden.
In diesem Fall stellt der Bestbieter (siehe Top 12) der Gemeinde den tatsächlichen Teilbetrag gem. tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- b. Finanzierung über den operativen Haushalt (früher OHH) Straßen und Wege.
In diesem Fall finanziert das Hotel Nagler die Gesamtsumme vor, und stellt der Gemeinde den Betrag in Rechnung.

Die notwendige Verlegung der Straßenbeleuchtung ist im Betrag enthalten und kann in beiden Fällen nach tatsächlichem Aufwand intern verrechnet werden.

Vzbgm. Gucher findet es bedauernswert, dass es keine Landesförderung für die Errichtung dieses Weges gibt (Kärntner Tiefbauprogramm).

GV Lackner erläutert, dass lt. GR- Beschluss vom 06.08.2021, der besagte Weg ins öffentliche Gut übernommen werden soll, der Gemeinde bei der Herstellung jedoch keine Kosten entstehen dürfen. Bezuglich einer Förderung seitens der Gemeinde befürchtet er eine Folgewirkung, sodass diesbezüglich vermehrt Ansuchen gestellt werden.

Er schlägt vor der Familie Phillipitsch eine Wirtschaftsförderung zukommen zu lassen.

GR Dipl. Ing. Berger erkundigt sich, ob die Straßenmeisterei Hermagor bei der Einbindung des besagten Weges in die B87 eingebunden ist bzw. war. AL Mauschitz erklärt, dass es einen Ortsaugenschein mit einer positiven mündlichen Stellungnahme durch Straßenmeister Krieber gegeben hat.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, im Zuge einer der kommenden Sitzungen eine Fördervereinbarung für eine Wirtschaftsförderung mit Familie Phillipitsch zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

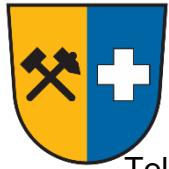
zu TOP 19:

Der Vorsitzende erläutert:

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.08.2020 wurde der Beschluss gefasst, den neu anzulegenden Weg, gem. Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 12.06.2020, GZ: 4950 unter Bedingungen in das öffentliche Gut zu übernehmen (siehe auch TOP 18)

Die Planurkunde GZ 4950 der Vermessungskanzlei Ingenieurbüro DI Harald Assam-DI Reinhold Görzer, Lienz vom 25.01.2022 ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Niederschrift (siehe Top 18).

Folgende Kundmachung wurde fristgerecht an der Amtstafel veröffentlicht. Es sind keine Einwendungen eingegangen.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Weißbriach,	01.02.2022
Bearbeiter:	Mauschitz Rudolf
Zahl:	032-0/2022-01
DVR:	0096610

Übernahme von Parzellen ins öffentliche Gut in Weißbriach (Teile der Parz. .204, 90, .120, 126/8 und 126/3 je KG. Weißbriach)

Übernahme der Trennstücke 4, 5, 3, 9, 14 und 15 gem. Planurkunde V408 der Vermessungskanzlei DI Assam und DI Görzer, Lienz, vom 25.01.2022, GZ 4950 in das öffentliche Gut

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Gitschtal die Durchführung der Planurkunde V408 der Vermessungskanzlei DI Assam und DI Görzer, Lienz, vom 25.01.2022, GZ 4950, beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Urkunde sollen Teile der Parzellen .204, 90, .120, 126/8 und 126/3, je KG Weißbriach. in das öffentliche Gut, für den Gemeingebrauch übernommen werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrochenen und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)

Angeschlagen am: 01.02.2022

Abgenommen am: 16.02.2022

Die einzelnen Trennstücke werden der Parz. 1577/6 KG. Weißbriach zugeteilt.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende folgenden Antrag:

Da diesem Tagesordnungspunkt die Abstimmung zu Top 18 zugrunde liegt, soll auch dieser Top in einer der kommenden Sitzungen zur neuerlichen Diskussion bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung GR Traar) stattgegeben werden.

zu TOP 20:

Der Vorsitzende erläutert:

Ein Situationsbericht durch die Fa. Patterer, Hermagor prophezeit für die Überprüfung gem. gesetzlichen Bestimmungen im Jahr 2023 folgende Reparaturarbeiten beim KLF der FW-Jadersdorf:

- ⊕ Unterboden/Blattfederaufnahme hinten rechts und links muss erneuert werden
- ⊕ Rifen müssen erneuert werden
- ⊕ Zündanlage muss erneuert werden
- ⊕ Gasseilzug muss erneuert werden
- ⊕ Kraftstoffleitung von Tank zum Motor muss erneuert werden
- ⊕ Bremsschläuche vorne und hinten müssen erneuert werden
- ⊕ Schiebtüren links und rechts müssen Instand gesetzt werden
- ⊕ Getriebeölverlust muss geprüft und Instand gesetzt werden

Voraussichtliche Reparaturkosten: 5137,-- (Stand 01.04.2022)

Die Reparaturkosten können je nach Mehraufwand bei den Zerlegungsarbeiten noch steigen.

Auf Grund dieser Tatsache ist zu überlegen, ob ein Fahrzeug – gewünscht ist ein MZF – schon im Jahr 2023 angekauft werden soll.

Kosten: MZF, 4 Rollcontainer inkl., 5,5 t, Besetzung 1:6, Kofferaufbau mit Ladeborwand **121.500,--** brutto – Preissteigerung nicht ausgeschlossen.

Alternative: MZF, 4 Rollcontainer inkl., 5,5 t, Besetzung 1:6, Kofferaufbau mit Ladeborwand **143.000,--** brutto, dieses Fahrzeug ist mit größeren Reifen ausgestattet und geländegängiger, Mehrkosten wegen massiveren Fahrgestell, – Preissteigerung nicht ausgeschlossen.

Förderung: ca. 40.000,-- (kann ein wenig nach oben oder unten variieren)

Für die Finanzierung des MZF sind derzeit 100.000,-- an BZ-Mittel im Jahr 2024 und 30.000,-- im Jahr 2025 vorgesehen. Es würde die Möglichkeit bestehen, diese 100.000,-- mittels eines Inneren Darlehen im Jahr 2023 vorzufinanzieren, und 2024 zurückzuzahlen.

GR Mag. Salburg Salburg sieht ein gewisses Risiko in der Anschaffung des Fahrzeuges, da nicht garantiert werden kann, ob das FW-Haus in Jadersdorf zur Zeit

der Lieferung des Autos schon fertiggestellt ist. GR Presslauer erklärt, dass in diesem Fall das Fahrzeug auch „privat“ untergestellt werden kann. Dies ist/wäre seinen Informationen nach möglich.

GR Dipl. Ing Berger erkundigt sich, ob sich die Gemeinde beim Ankauf dieses Fahrzeuges ev. die MwSt. ersparen kann bzw. könnte. AL Mauschitz erklärt, dass die Bundesregierung dies in einer derer Aussendungen in Aussicht gestellt hat. Eine Beschlussfassung im Nationalrat hat es diesbezüglich jedoch noch nicht gegeben. Mit diesem Betrag (MwSt.) kann noch nicht gerechnet werden.

GR Schretter erkundigt sich, ob dieser Beschluss in der heutigen Sitzung erfolgen muss. AL Mauschitz erklärt, dass dies erfolgen soll, sofern dieses Auto im kommenden Jahr ausgeliefert werden soll.

Der Verkaufserlös des derzeitigen Fahrzeuges der FW Jadersdorf wird für die Finanzierung des Neufahrzeuges verwendet, so der Vorsitzende.

GR DI (FH) Schretter schlägt vor, da in den letzten Jahren hohe finanzielle Mittel in die Feuerwehren investiert wurde, die finanziellen Mittel anderweitig einzusetzen, wie z.B. für eine Pelletsheizung im Gemeindezentrum, alleine hier würde sich die Gemeinde ca. 30.000,--/Jahr ersparen.

GV Lackner entgegnet, dass die Feuerwehren immer mehr und immer wichtigere Aufgaben zu bewältigen haben. Diese Investitionen sind seiner Meinung nach gerechtfertigt. Die Gemeinde steht schon seit Jahren hinter allen 4 Feuerwehren in der Gemeinde.

GR Linhard meint, dass die Gemeinde Kernaufgaben zu erfüllen hat, hier gehört auch das Feuerwehrwesen dazu.

Hier entgegnet der Vorsitzende, dass AUCH diese Investitionen von immenser Wichtigkeit sind bzw. waren, und bezieht sich auf die Einnahmen für Tourismusabgaben und der Kommunalsteuer. Die Gemeinde wird selbstverständlich die Kernaufgaben – Feuerwehr – erledigen.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Ankauf eines MZF, 4 Rollcontainer inkl., 5,5 t, Besetzung 1:6, Kofferaufbau mit Ladeborwand für die FW Jadersdorf. Dieses Fahrzeug ist mit größeren Reifen ausgestattet und geländegängiger, und mit massiveren Fahrgestell ausgestattet, anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 22:

Der Vorsitzende erläutert, dass folgendes Ansuchen am 28.04.2022 am Gemeindeamt eingelangt ist:

Sehr geehrter Herr Mauschitz,

Wie gesagt haben wir unsere 1e Schritt gemacht um unsere Traum, ein Hauptwohnsitz in Gitschtal, zu erreichen.

Nach unserem option auf ein Grundstück in Weissbriach "garzan Garten", haben wir unserem Haus in Holland schon verkauft.

In September 2021 hat Herr Memmer in erster Instanz gesagt dass wir wahrscheinlich in Juni 2022 anfangen Können mit bauen.

Mit dieser Information sind wir mit dem Bauplan nach Winkler Bau gegangen um die Möglichkeiten zu besprechen.

In einem spätere e-mail hat Herr Memmer gesagt das es wahrscheinlich Ende 2022 wird.

Mit diesem Information haben wir entschieden unserem Haus zu verkaufen damit wir schnell handeln können.

Diese Woche haben wir wieder ein e-mail bekommen von Herr das en sicherlich nicht früher dan 2023 werd!

Unsere Situation ist jetzt so unsicher dass wir nichts planen können und keine festen Voraussichten haben.

Wir müssen medio September unserem Haus in Holland verlassen.

Wir sind am Moment mit unserem Latein am Ende.

Diese Woche waren wir in Jadersdorf und haben gesehen dass da auch gebaut wird und haben gehört das da noch Grundstücken frei sind und für uns sehr wichtig das da direkt angefangen werden kann mit bauen.

Wir können dann unserem Bauplänen anpassen lassen und hoffentlich schnell anfangen mit bauen damit wir wieder ein herrliches wohn Umgebung haben und genießen können weil wir uns verliebt haben im Gitschtal, wo wir auch Familien haben.

*Wir hoffen dass sie uns die Möglichkeit geben Grundstück Nr. 347/5 zu kaufen.
Ihre Entscheidung sehen wir mit Spannung entgegen.*

Herzliche Dank im Voraus

*Mit freundlichen Grüßen
Ferdinand und Brigitte Dogterom*

Im Falle der Zustimmung zum Ansuchen soll ein Vertragsabschluss nach Vorgabe des Gemeinderates als Kollegium (Sitzung vom 02.09.2021) erfolgen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, A-9622 Weißbriach 202, als Verkäuferin einerseits sowie
2. Herr/Frau, geb. am xx.yy.zzzz, wohnhaft in, als kaufende Partei andererseits

wie folgt:

Rechtsverhältnisse, Kaufobjekt

Die Gemeinde Gitschtal ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal. Auf Grund einer vor Abschluss dieses Kaufvertrages durchgeführten Grundstücksteilung wurden die Gst. 347/1, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 347/6, 347/7, 347/8, 347/9, 347/10 und 347/11 je KG St. Lorenzen im Gitschtal neu gebildet.

Auf Grund eines weiteren vorgehenden Rechtsgeschäftes wird das Gst. 349/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal in das öffentliche Gut übernommen. Über dieses Grundstück und über das neu gebildete Gst. 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal werden alle oben dargestellten neu gebildeten Grundstücke aufgeschlossen.

Das Aufschließungsgrundstück 347/1 KG St. Lorenzen im Gitschtal ist bereits asphaltiert, alle Grundstücke sind mit Infrastrukturleitungen für Strom, Wasser, Kanal und Datenleitung (Glasfaser) aufgeschlossen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Datenleitung noch nicht an ein weiteres Datennetz angeschlossen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Die Gemeinde Gitschtal hat die Bildung dieses Siedlungsgebietes und die entsprechende Umwidmung dieses Gebietes zum Zweck des Verkaufes der einzelnen neu gebildeten Grundstücke und zum Zweck der Bebauung dieser Grundstücke vorgenommen, dies ausschließlich zur Wohnversorgung der Bevölkerung und somit zur Hauptwohnsitznahme. Die Bebauung durch die einzelnen Käufer zum Zweck der dauernden Wohnsitznahme ist der grundlegende Faktor für den Verkauf der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor, dieses neu geschaffene Hauptwohnsitz-Wohngebiet in alle Richtungen zu erweitern und plant auch eine entsprechende Erweiterung.

Zum Zweck des Erwerbes eines Grundstückes wird somit der gegenständliche Vertrag unter Beachtung des oben genannten Vertragszweckes abgeschlossen. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass mit weiteren Kaufwerbern ähnliche Verträge abgeschlossen werden, wobei sich die Gemeinde Gitschtal ausdrücklich auch das Recht vorbehält, die weiteren Verträge unter anderen Vertragsbedingungen abzuschließen. Die kaufende Partei bestätigt, in Kenntnis des oben genannten Vertragszweckes zu sein und auch in Kenntnis des Teilbebauungsplanes, welchen die Gemeinde Gitschtal für dieses neue Wohngebiet erlassen hat.

Kaufobjekt dieses Vertrages ist das neu gebildete Gst., KG St. Lorenzen im Gischtal im Ausmaß von 860 m², welches grundbücherlich lastenfrei ist.

I. **Kaufvereinbarung**

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der Ersteren in ihren Besitz und in ihr Eigentum das zuvor dargestellte Kaufobjekt nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes. Der kaufenden Partei werden auch alle bei Vertragsabschluss bekannten und unbekannten Schadenersatz- und Gewährleistungsforderungen der Verkäuferin gegenüber Dritten hinsichtlich des Kaufobjektes abgetreten.

II. **Kaufpreis**

Der Kaufpreis pro m² wird der Betrag von € 50,-- und insgesamt daher der Pauschalkaufpreis von €,- (EURO,) und verpflichtet sich die kaufende Partei, diesen sowie den zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag von €,- und den zur Bezahlung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erforderlichen Betrag von €,- jeweils binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung unabhängig von der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf das ihm bekannt gegebene Treuhandkonto des Vertragsverfassers zu erlegen. Der Treuhänder wird von den Vertragsteilen angewiesen, den Kaufpreis samt Anlagezinsen, abzüglich KEst und Bankspesen zunächst zur allfälligen Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang zu verwenden, den von der Verkäuferin zu tragenden ImmoESt-Betrag zu entrichten und den verbleibenden Restbetrag Zug um Zug gegen Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer an die Verkäuferin nach deren Weisung auszubezahlen und die auf die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr jeweils entfallenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen. Dem Vertragsverfasser wird somit der unwiderrufliche Auftrag zur Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr erteilt.

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen gilt das Datum des Einlangens auf dem Treuhandkonto.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen p. a. vereinbart.

Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers. Sollte die kaufende Partei ihrer Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der kaufenden Partei nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der kaufenden Partei verpflichtet sich die Verkäuferin, beim zuständigen Grundbuchgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbürgerlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

III. **Gewährleistung**

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, welches die kaufende Partei aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt.

Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass:

- das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich des Kaufobjektes alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und dieses somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.
- sich in der Nähe des Kaufobjektes (im Wesentlichen: an der Grundstücksgrenze) Infrastrukturschlüsse für Strom, Wasser und Kanal befinden.
- die Grenzen des Kaufobjektes unstrittig und vermarkt sind.
- die Zufahrt über die Gst. 349/1 und 347/1 je KG St. Lorenzen im Gitschtal im öffentlichen Gut bzw. im Eigentum der Gemeinde Gitschtal stehen, sodass die unentgeltliche Zufahrt über diese Grundstücke gesichert ist.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Verkäuferin ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass das Kaufobjekt nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist und erklärt die Verkäuferin, dass ihr keine Altlasten bzw. Kontaminierungen bekannt sind.

V. **Bebauungsverpflichtung**

Die Vertragsteile halten fest, dass ein grundlegender Zweck dieses Kaufvertrages die Bebauung des Kaufobjektes ist, dies mit einem Gebäude zur Hauptwohnsitznahme durch die kaufende Partei. Diese widmungsgemäße Verwendung des Kaufobjektes ist sicherzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, das Kaufobjekt binnen drei Jahren ab grundbücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei selbst zu bebauen bzw. bebauen zu lassen. Unter Bebauung im Sinne dieses Vertragspunktes ist zu verstehen:

Die Fertigstellung eines widmungsgemäßen Gebäudes, das zur dauernden Verwendung als Hauptwohnsitz geeignet ist (Vollendung des Gebäudes im Sinne der Kärntner Bauordnung).

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird die Gemeinde Gitschtal eine angemessene Frist zur Verlängerung der widmungsgemäßen Bebauung gewähren.

- a) Zur Sicherstellung der vertragsmäßig begründeten Ansprüche der Gemeinde Gitschtal bestellt die kaufende Partei zugunsten der Gemeinde Gitschtal für ein Zu widerhandeln bzw. bei Verletzung der vertragsgemäßen Bebauungsverpflichtung einschließlich aller daraus resultierenden

Ersatzansprüche eine Kaution in der Höhe von € 25,--/m² des Kaufobjektes. Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe, als Vertragsstrafe, in Anspruch zu nehmen, wenn die kaufende Partei ihren Pflichten gemäß obigem Vertragspunkt nicht in der oben erwähnten Frist erfüllt hat. Die Inanspruchnahme der Kaution erfolgt durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift (hilfsweise an die in diesem Vertrag genannte Anschrift der kaufenden Partei). Bei Inanspruchnahme ist die Kaution binnen sieben Tagen zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Gitschtal erklärt Rechtsannahme.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, bei Veräußerungen des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechten, die Bebauungspflicht gemäß diesem Vertragspunkt und die Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme gemäß VI. auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Weiterüberbindungspflicht auf allfällige weitere Rechtsnachfolger. Die kaufende Partei verpflichtet sich somit binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung eine dem Kautionsbetrag entsprechende Bankgarantie eines inländischen Bankinstitutes auszuhandeln, mit welcher sich die garantierende Bank verpflichtet, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Gitschtal ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet vier Jahre nach grundbürgerlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde Gitschtal darf die Bankgarantie nur dann ausnutzen, wenn die kaufende Partei die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bebauung nicht fristgerecht erfüllt hat. Die Kosten der Bankgarantie trägt die kaufende Partei. Die Gemeinde Gitschtal verpflichtet sich hiermit, bei fristgerechter Erfüllung der Bebauungsverpflichtung die Bankgarantie unverzüglich an die kaufende Partei ohne weitere Inanspruchnahme zurückzustellen. Für den Fall, dass die kaufende Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag der Bankgarantie nicht fristgerecht nachkommt, steht der Gemeinde Gitschtal das Recht zu, von diesem Kaufvertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Vertragsrücktritt oder eine allfällige Verlängerung der Erlagsfrist hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

- b) Die kaufende Partei räumt hiermit der Gemeinde Gitschtal das Recht ein, das vertragsgegenständliche Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal zurückzukaufen und somit wiederum in ihr Eigentum zu übernehmen, wenn die kaufende Partei ihrer oben dargestellten Bebauungsverpflichtung nicht nachkommt. Die kaufende Partei räumt der Gemeinde Gitschtal somit das grundbürgerlich sicherzustellende Wiederkaufsrecht am Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal ein. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gilt ein Wiederkaufspreis von € 40,--/m² als vereinbart. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die sich bei Ausübung des Wiederkaufrechtes auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück befinden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal über. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, unverzüglich alle Unterlagen grundbuchsfähig zu unterfertigen, die zur grundbürgerlichen Durchführung der Übertragung des Eigentumsrechtes an die Gemeinde Gitschtal erforderlich sind. Die Ausübung des Wiederkaufrechtes erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gemeinde Gitschtal gegenüber der kaufenden Partei. Vereinbarungsgemäß ist gegenüber dem Grundbuchsgericht kein weiterer Nachweis darüber zu erbringen, dass das Recht zur Ausübung des

Wiederkaufrechtes durch die Gemeinde Gitschtal entstanden ist. Eine Wertsicherung des Wiederkaufspreises wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Gemeinde Gitschtal erklärt dazu Rechtsannahme und es wird grundbürgerliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Die Vertragsteile kommen überein und anerkennen, dass die Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu einem geringeren Preis gegenüber dem Erwerbspreis gewollt und beabsichtigt ist, da die Ausübung dieses Rechtes erst bei einem Verstoß der kaufenden Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung, nämlich der Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragszweckes möglich ist.

Die Gemeinde Gitschtal ist berechtigt, bei Nichterfüllung der Bebauungsverpflichtung die Rechtsfolgen gemäß oben a) oder gemäß oben b) alternativ einzuleiten, sodass die Gemeinde bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes, die Bestellte Kautions an die kaufende Partei rückzuerstatten hat.

VI. Verpflichtung zur Hauptwohnsitznahme

Eine weitere wesentliche vertragliche Verpflichtung der kaufenden Partei ist es, in dem auf dem Kaufgegenständlichen Grundstück fertig gestellten Wohnobjekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

Vereinbarungsgemäß hat die kaufende Partei zumindest 5 Jahre ab Baufertigstellung des auf dem Kaufobjekt errichteten Wohngebäude, dort ihren Hauptwohnsitz zu begründen.

Sollte die kaufende Partei dieser Pflicht nicht nachkommen, hat sie der Gemeinde Gitschtal eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 7.000,-- zu leisten, dies binnen sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal. Die Vertragsstrafe ist gerechtfertigt auf Grund des Entfalles von Ertragsanteilen, also jener Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die **Gemeinden** nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, welchen die Gemeinde Gitschtal erleidet, sollte die kaufende Partei keinen Hauptwohnsitz begründen.

Die entsprechende Zahlung hat über erste Aufforderung durch die Gemeinde Gitschtal hin zu erfolgen, für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart.

Die Verpflichtung zur Leistung dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von einer allfälligen Inanspruchnahme der Garantie bei Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß Vertragspunkt V. a).

Die Vertragsteile anerkennen diese Vertragsstrafe als angemessen, da die Gemeinde Gitschtal einerseits erhebliche Mittel zur Errichtung des in der Präambel dargestellten Siedlungsgebietes aufgewendet hat und andererseits die kaufende Partei bereits vor Vertragsabschluss auf den Hauptzweck dieses Vertrages, die Schaffung von Wohnraum für (künftige) Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz hingewiesen wurde und in diesen eingewilligt hat.

Für den Fall, dass die Gemeinde Gitschtal, wegen Verstoß gegen die Bebauungsverpflichtung gemäß V.b.) ihr Wiederkaufsrecht ausübt, entfällt die

Verpflichtung der kaufenden Partei zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß diesem Punkt, da in diesem Fall die Begründung des Hauptwohnsitzes nicht möglich ist.

VII. Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz der kaufenden Partei gilt mit dem 7. Tag, der auf den Erlag des gesamten Kaufpreises samt Kaufnebenkosten am Treuhandkonto des Vertragsverfassers folgt, als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen sie, Last, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes. Von da an trägt diese auch die Steuern und öffentlichen Abgaben für das Kaufobjekt.

Die Rechtswirksamkeit (mit Ausnahme der Vertragspunkte III. und IV., die mit allseitiger Vertragsunterfertigung rechtswirksam werden) ist vereinbarungsgemäß aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Negativbestätigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.

Die kaufende Partei ist österreichische Staatsbürgerin.

VIII. Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nur eines von ihnen in der Liegenschaft EZ 605 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal nachstehende Grundbuchshandlungen:

die Abschreibung des Gst. KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hiefür in der KG St. Lorenzen im Gitschtal und darin:

die Einverleibung des Eigentumsrechts an....., geb. am xx.yy.zzzz die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt V. b) für die Gemeinde Gitschtal

IX. Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat im Innenverhältnis, bei Haftung aller Vertragsteile dafür zur ungeteilten Hand im Außenverhältnis. Ihr gehört die Urschrift dieses Vertrages, während den anderen Vertragsteilen über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird. Die Verkäuferin erklärt in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie ermächtigt den Treuhänder zur Steuerentrichtung aus dem Kaufpreiserlag sowie zum Einbehalt der Steuerberechnungskosten. Sie erteilt dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklärt, dass die dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichtet, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

X. **Vollmacht**

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regitnig geboren am xx.yy.zzzz Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Presseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbürgerlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am

Käufer x, geb. am xx.yy.zzzz

Für die
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:
(Christian Müller)

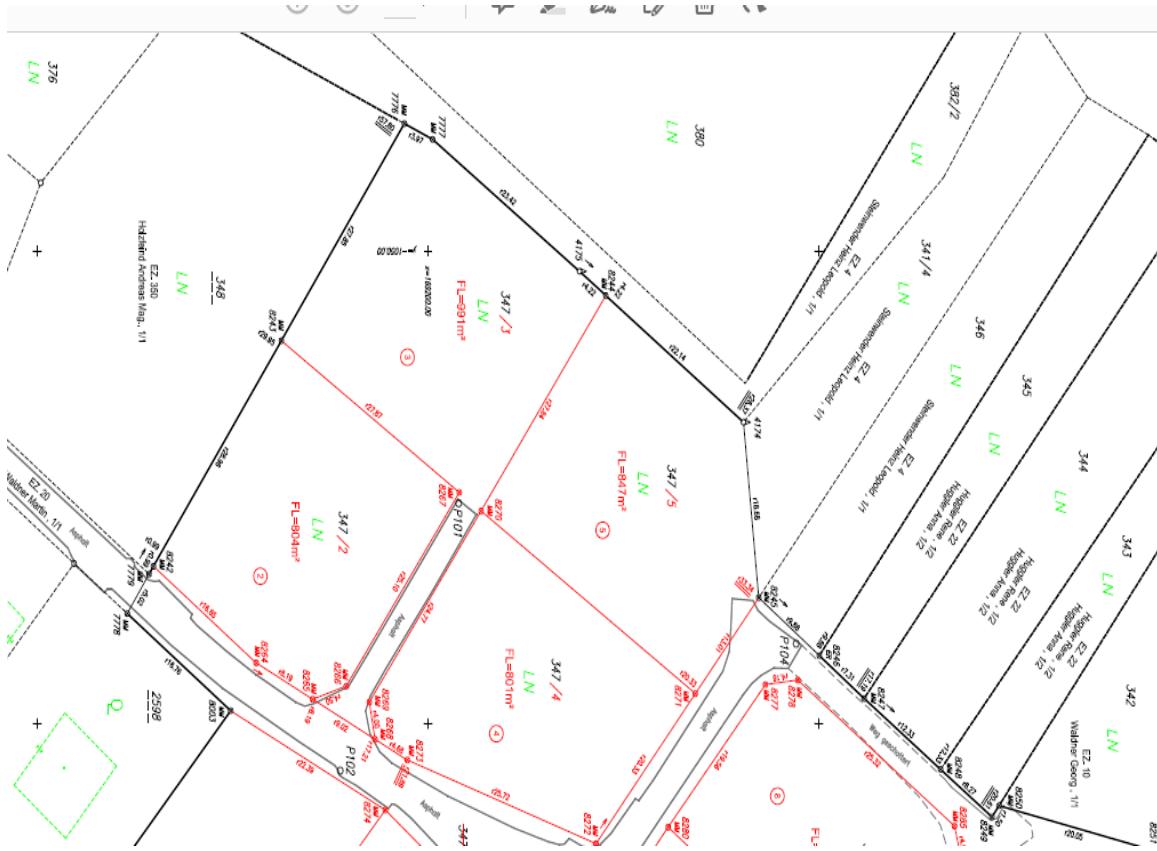
Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Gucher Astrid, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 05.05.2022 zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Name	Parz.	m ²	Kaufpreis	Kaution
Dogterom Ferdinand u. Brigitte	347/5	847	42350,--	21175,--



GR Mag. Salburg erklärt, dass die „Vergaberichtlinien“ des Gemeinderates eigentlich auf Vergaben an Jungfamilien abzielen.

GV Lackner erklärt, dass ihm „fixe“ Hauptwohnsitze lieber sind, als Kaufinteressenten, die aus welchen Gründen auch immer, vor Unterfertigung des Kaufvertrages, abspringen

GR DI Mößlacher erklärt, dass sich die Bedingungen zum Bau eines Eigenheimes seit der Pandemie grundlegend geändert haben. Die Baukosten sind um 1/3 gestiegen, die Aufnahme eines Kredites setzt 20 % an Eigenmittel voraus, u.a.m.. Jungfamilien werden sich derzeit die Errichtung eines Eigenheimes nur schwer leisten können.

GR Linhard erklärt, dass vor einigen Monaten Ansuchen abgelehnt wurden, da die Antragsteller ein gewisses Alter aufgewiesen haben, bzw.. die Zielsetzung, Vergabe an Jungfamilien nicht gewährleistet war. Er möchte, dass eine klare Linie weiterverfolgt wird.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen der Familie Dogterom Ferdinand u. Brigitte stattzugeben, und mit dieser Familie einen Kaufvertrag nach Vorgabe der Sitzung vom 02.09.2021 abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 9:5 Stimmen (Mehrheitsbeschluss) stattgegeben.

Gegenstimmen: GR DI Berger, GR Ing. Holz, GR Linhard, GR Scharschön, GR Dipl.-Ing. (FH) Schretter.

Nicht anwesend wegen Feuerwehreinsatz – GR Mag. Salburg.

zu TOP 23:

Der Vorsitzende berichtet:

Im Zuge des Gespräches mit der Gemeinderevision am 05.05.2022 wurde das Thema Feuerwehrfahrzeug (RLFA 2000) für die FW- Weißbriach besprochen.

Der Ankaufspreis für dieses Fahrzeug beträgt € 350.280,--. Der Fördersatz für dieses Fahrzeug beträgt € 115.000,--.

Somit wären 235.000,-- zu finanzieren.

Eine Finanzierung dieses Betrages ist/wäre durch Rücklagenentnahme aus den Grundstücksverkäufen vom Baulandmodell Jadersdorf möglich.

Derzeit sind 6 Baugrundstücke mit Gesamt 5133 m² verkauft. Somit sind Einnahmen von 256.650,-- zu verzeichnen.

Zur Info der Prozessablauf zur Fahrzeugbeschaffung:

Bis 31.01.	Einbringung Vorantrag beim KLFV
Bis 30.04.	Beschlussfassung der Fördersätze im LFA
Mai bis 15.06.	Aufbaubesprechung mit Ermittlung der definitiven Fahrzeugkosten
Bis 30.09.	Beschlussfassung im Gemeinderat (auf Basis der definitiven Fahrzeugkosten) Übermittlung des definitiven Förderantrages an den KLV (mit GR-Beschluss und Finanzierungsplan)
Ende November	Beschlussfassung der Fahrzeugförderung im LFA, Übermittlung Förderschreiben an die Gemeinden
Dezember	Auftragsvergabe durch die Gemeinde

Um weiter tätig werden zu können ist/wäre ein Grundsatzbeschluss zu fassen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen: Ankauf eines RLFA 2000 für die Feuerwehr Weißbriach. die Finanzierung erfolgt über Rücklagenentnahme aus den Grundstücksverkäufen aus dem Baulandmodell Jadersdorf. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben. (GR Mag. Salburg wegen Feuerwehreinsatz abwesend).

Keine weiteren Wortmeldungen

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 28.04.2022 vorberaten.
Die Sitzungsniederschrift besteht aus **67 Seiten** und **5 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Mag. Salburg Ulrich)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Mosser Elisabeth)

Schriftführer:

(AL Mauschitz Rudolf / DN Kevin Jung, MA)

Anlage 1 zu TOP 10



Dipl.-Ing. Jürgen ZISTLER
staatlich befugter und beeideter
Ing.-Konsulent f. Vermessungswesen
9500 VILLACH
Robert-Musil-Straße 12 Tel.: 32 1 23

Land: Kärnten
Gerichtsbezirk: Hermagor
Katastralgemeinde: St. Lorenzen
KG.Nummer: 75014
Mappenblattnummer:

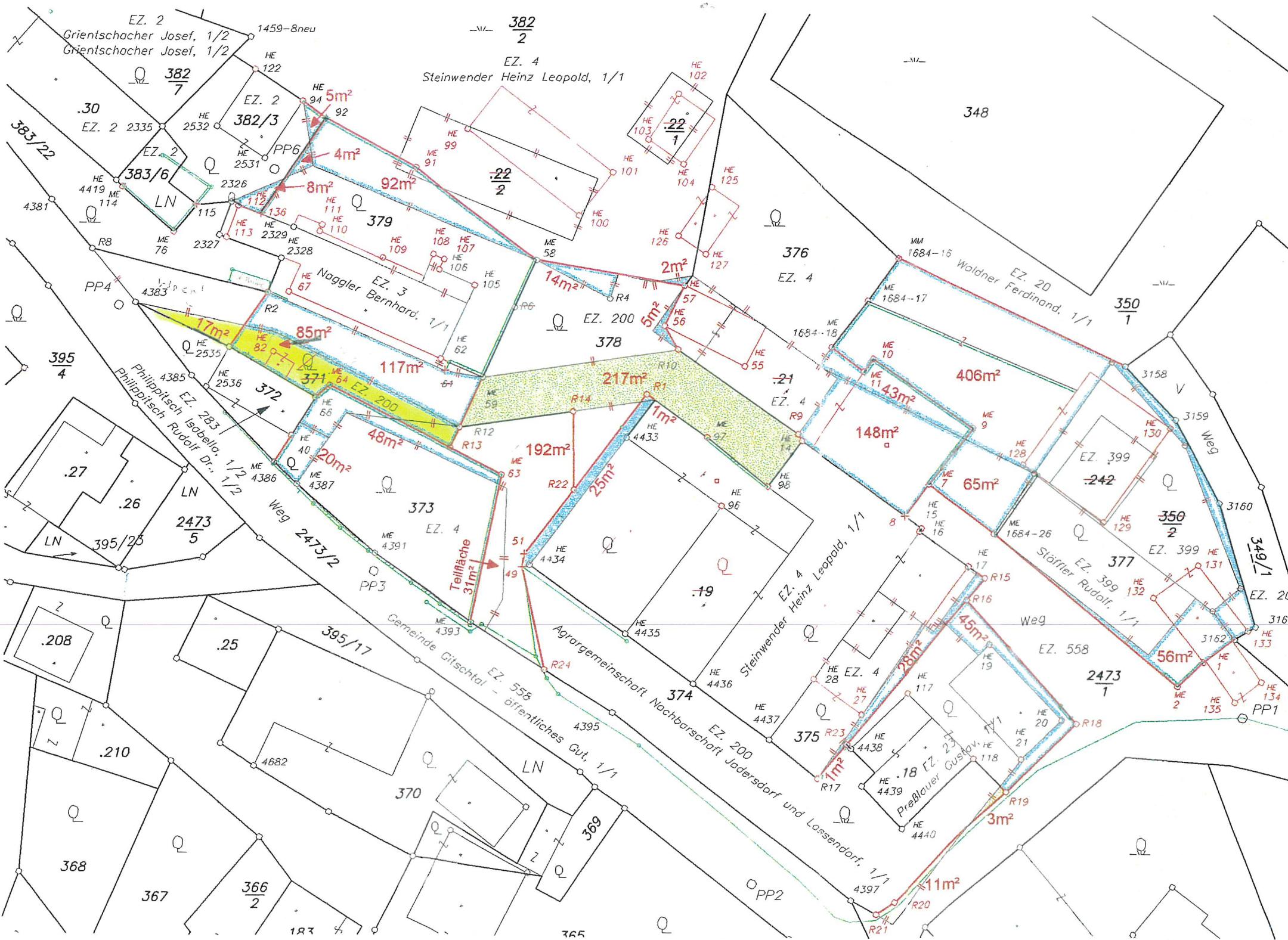
Gemeinde Gitschtal

08. Mai 2006

Zahl: 859/2006

Teilungsvorschlag

M.1:500



Anlage 2 zu TOP 11

Satzungen des Schutzwasserverbandes Karnische Region

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx. xx. xxxx

Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Wasserverband trägt den Namen „Schutzwasserverband Karnische Region“.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde, die den Obmann des Schutzwasserverbandes stellt. Der Schutzwasserverband ist ein Wasserverband im Sinne des § 87 WRG 1959 idgF und besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck des Schutzwasserverbandes ist die Errichtung von Schutzwasserbauten und deren Erhaltung sowie die Errichtung und Erhaltung von Lawinen- und Steinschlagschutzbauten. Der Wirkungsbereich des Schutzwasserverbandes Karnische Region umfasst die Region des Bezirkes Hermagor mit den 7 Gemeinden des Bezirkes im Gail-, Gitsch- und Lesachtal (Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Gemeinde Gitschtal, Marktgemeinde Kirchbach, Gemeinde Dellach, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Gemeinde Lesachtal). Ausgenommen sind die Bereiche der Wasserkraftanlagen und jener Bereiche, für die bereits eine Instandhaltungsverpflichtung durch Dritte besteht (z.B. Wassergenossenschaften, etc.).

§3 Mitglieder des Schutzwasserverbandes

1. Mitglieder des Schutzwasserverbandes sind die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Gemeinde Gitschtal, Marktgemeinde Kirchbach, Gemeinde Dellach, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Gemeinde Lesachtal.
2. Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde vertreten. Außerdem hat jede Gemeinde ein weiteres Mitglied durch den Gemeinderat in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für beide Mitglieder ist vom Gemeinderat jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.

§4 Aufbringung der Mittel für die Regulierungsmaßnahmen

Die Aufbringung der Interessentenbeiträge des Schutzwasserverbandes an den Kosten der Schutzprojekte erfolgt projektbezogen durch die Mitgliedsgemeinden. Dabei werden die Interessentenbeiträge jenen Gemeinden anteilmäßig zugeordnet, in deren Gemeindegebiet das jeweilige Schutzvorhaben umgesetzt wird.

§5 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten gemäß den Satzungen teilzunehmen und die Anlagen zu benützen.

- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- 2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- 3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenützen.

§6 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- 1) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen,
- 2) die vorgeschrivenen Interessentenbeiträge zu leisten,
- 3) die Wahl in den Vorstand sowie in die jeweiligen Verbandsgremien anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen,
- 4) alle Wahrnehmungen über Gefährdung oder Beschädigung von Regulierungsbauwerken unverzüglich dem Obmann sowie im jeweils zuständigen Bereich der für den Bezirk Hermagor zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachabteilung bzw. dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) bekannt zu geben.

§7 **Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen**

Jede Mitgliedsgemeinde ist mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§8 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Schlichtungsstelle und die Rechnungsprüfer.

§9 **Die Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Sitz und Stimme (§ 7). Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Zu diesem Zweck hat anlässlich der Eröffnung der Mitgliederversammlung jede anwesende Mitgliedsgemeinde einen Stimmführer zu nennen, der für das Verbandsmitglied die Stimme abgibt.
- 2) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung jährlich wenigstens einmal und außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern des Schutzwasserverbandes einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. Zu dieser sind alle Mitglieder des Schutzwasserverbandes und das Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und

Wasserbauabteilung), sowie der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) einzuladen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens die Hälfte der Stimmen des Schutzwasserverbandes auf sich vereinigen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, die die Anwesenden vertreten, beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Schutzwasserverbandes bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse, die auch im Umlaufweg gefasst werden können, werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Wurden Vorhaben aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- 6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Obmann/Obmann-Stellvertreter, von einem weiteren von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestellenden anwesenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes und dem Amt der Kärntner Landesregierung (Wasserrechts- und Wasserbauabteilung) sowie dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (Sektion Kärnten) zu übersenden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) die Satzungen und Änderungen der Satzungen zu beschließen,
- 2) aus dem Kreis der von den Mitgliedsgemeinden entsendeten Vertretern den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu wählen, für jedes Vorstandsmitglied ist ein Ersatzmitglied aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen,
- 3) die Mitglieder der Schlichtungsstelle auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode zu bestellen, für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Ersatzmitglied zu bestellen,
- 4) aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer zu wählen, für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatzmitglied zu wählen,
- 5) die Richtlinien über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes festzulegen,
- 6) den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
- 7) die durchzuführenden Bauvorhaben zu beschließen,
- 8) den Jahresbericht zu genehmigen und die geschäftsführenden Organe zu entlasten,
- 9) den an die Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstellen zu leistenden Ersatz von Barauslagen und die an die Angestellten zu leistenden Vergütungen festzusetzen,
- 10) die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Schutzwasserverband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge zu beschließen,
- 11) die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und die Bildung von Rücklagen zu beschließen,
- 12) den Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge zu erteilen und Arbeiten zu übertragen (§ 94 Abs 1 WRG 1959 idgF),
- 13) die Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Regulierungsbauwerke sowie der Verwaltung des Schutzwasserverbandes auf die Mitglieder aufzuteilen und die auf die Mitglieder entfallenden Anteile festzusetzen,
- 14) die Auflösung des Schutzwasserverbandes und die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen zu beschließen (§19).

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus jeweils einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter. Weiters bestellt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie den Rechnungsführer und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf oder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder das Amt der Kärntner Landesregierung es verlangen, einzuberufen. Das Amt der Kärntner Landesregierung (Aufsichtsbehörde und wasserbautechnische/ wasserwirtschaftliche Fachabteilung) ist zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- 4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Wahl aller Mitglieder und endet mit der Wahl des neuen Verbandsvorstandes. Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl ist die Neuwahl des Verbandsvorstandes durchzuführen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Schutzwasserverbandes nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) die Beschaffung des Baukapitales,
 - b) im Bedarfsfall die Bereitstellung von Sachleistungen durch die Mitglieder des Schutzwasserverbandes,
 - c) die Vorbereitung von Anträgen und die Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - d) die Einleitung der Eintreibung fälliger Interessentenanteile, wenn die einmalige Mahnung erfolglos geblieben ist, gemäß § 84 des Wasserrechtsgesetzes.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Schutzwasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung. Dem Rechnungsführer obliegt die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlasses.

§ 13 Der Obmann

- 1) Der Obmann, im Fall seiner vorübergehenden Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Schutzwasserverband nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein (§ 9 Abs 2, § 11 Abs 2). Er ist Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; bei seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe dem Obmann-Stellvertreter zu.
- 2) Für den Schutzwasserverband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann-Stellvertreter. Er hat die Namen der gewählten Verbandsfunktionäre und deren Ersatzleute/Stellvertreter und der für den Schutzwasserverband Zeichnungsberechtigten sowie die Namen der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle der Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzuzeigen. Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als 6 Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.
- 3) In Angelegenheiten, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung oder die Beschlussfassung im Umlaufwege nicht möglich ist, kann der Obmann unaufschiebbare Geschäfte im

Rahmen des Bundesvergabegesetzes besorgen (Auftragsvergabe bei Notmaßnahmen). Er hat diesfalls die getroffene Entscheidung jedoch unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 **Die Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, obliegen die Überprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über das Ergebnis der Überprüfung, welches der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 15 **Fertigung von Urkunden**

- 1) Für den Verband zeichnet der Obmann, wenn dieser vorübergehend verhindert ist, der Obmann Stellvertreter. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Schutzwasserverband Karnische Region“ vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu fertigen.
- 2) Die Anforderungen von Interessentenmittel an den Schutzprojekten der Wildbach- und Lawinenverbauung werden direkt an den Wasserverband gerichtet. Dieser hebt die Mittel gemäß § 4 bei den Mitgliedern ein und führt die Zahlungen durch.
- 3) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

§ 16 **Die Schlichtungsstelle**

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs 2 WRG 1959 i.d.g.F zu entscheiden.
- 2) Der Schlichtungsstelle gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Schutzwasserverbandes sein müssen. Die Mitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F - AVG sinngemäß Anwendung.

§ 17 **Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Die Organe und Beauftragten des Schutzwasserverbandes sind verpflichtet, die Ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Schutzwasserverband weiter (§ 97, Abs. 1 WRG 1959).
- 2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 18

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Der Schutzwasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 2) Ein Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur nach Begutachtung des Ansuchens im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich; vorher sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.

§ 19

Auflösung des Schutzwasserverbandes

Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Schutzwasserverbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen. Der Schutzwasserverband hat gleichzeitig nachzuweisen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sichergestellt sind. Das bestehende Vermögen des Schutzwasserverbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger auf die Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt gültigen Kostenaufteilungsschlüssels aufzuteilen.

Diese Satzungen wurden von den Mitgliedern des Schutzwasserverbandes Karnische Region wie folgt beschlossen:

Gemeinde/Stadt	Unterfertigung / mit Siegel	Beschluss des Gemeinderates vom
Gemeinde St. Stefan		xx.xx.xx
	Bgm. Ronny Rull	
Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See		xx.xx.xx
	Bgm. LAbg. Dipl.-Ing. Leopold Astner	
Gemeinde Gitschtal		xx.xx.xx
	Bgm. Christian Müller	
Marktgemeinde Kirchbach		xx.xx.xx
	Bgm. Markus Salcher	
Gemeinde Dellach		xx.xx.xx
	Bgm. Johannes Lenzhofer	
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen		xx.xx.xx
	Bgm. Mag. (FH) Josef Zoppoth	

Gemeinde Lesachtal		xx.xx.xx
	Bgm. Johann Windbichler	

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Karnische Region wurden in der Mitgliederversammlung am xx.xx.xx beschlossen.

Genehmigungsvermerk der Wasserrechtsbehörde

Anlage 3 zu TOP 15

WEISSENSEE
Spielplatz der Natur

Weissensee Bergbahn GmbH
Wir bewegen den Berg!

Projekt-Darstellung

Familien-Rundwanderwege Naggler Alm



Abbildung 1: Aufsicht Talstation Weissensee Bergbahn © Weissensee Tourismus / Stefan Valthe

Inhalt

A VORGEHEN

WIE wurde diese Projekt-Idee erarbeitet?2

B PROJEKT-BEREICHE

WELCHE Arbeits-Schritte werden gesetzt?

- 1 Idee - Wegeführung und Beschilderung
- 2 Übersichtstafel zum Gesamt-Angebot Nagglar Alm
- 3 Notwendige Wege-Sanierung und -Aufbereitung
- 4 Inszenierungen in der Natur

C KOSTEN-AUFLISTUNG

WO muß WIE VIEL investiert werden?

A VORGEHEN

In einem ergebnisorientierten Strategie-Prozess in einer Klein-Gruppe wurde im Rahmen von 4 Treffen unter dem Arbeits-Titel **“Sport- & Familien-Areal Weissensee”** ein Zukunftsbild für die Weissensee Bergbahn und deren unmittelbares Umfeld erarbeitet.

Anhand des Themen-Dreiecks

ANGEBOT - INFRASTRUKTUR - KOMMUNIKATION

wurde eine Vision angedacht.

Folgende Grundsätze in der Strategie-Entwicklung wurden festgelegt:

- **Familientauglichkeit in allen Angebots-Bereichen**
- **Inszenierungen erfolgen weitgehend mit der Natur**
- **Kommunikation soweit möglich analog und digital**

In den ersten zwei Zusammenkünften wurden bereits sage und schreibe 75 Ideen zusammen getragen, welche in weiterer Folge inhaltlich geschärft und intern priorisiert wurden. Die im folgenden definierten 12 konkreten Themen-Bereiche, wurden in mehreren Gremien der Gemeinde Weissensee vorgestellt und mit anderen Arbeits-Ergebnissen (z.B. ARGE – Wanderguppe, ARGE-Winter-Erlebnis) zusammengeführt und abgestimmt.

Das Projekt **“Familien Rundwanderweg Nagler Alm”** ist ein Ergebnis aus diesem Strategie-Prozess und folgt inhaltlich sowohl der dem PlanT, als auch der Strategie Kärnten – It’s my Life – und natürlich dem Positionierungs-Rahmen der Region NLW – Projekt “Milchstrasse” sowie last not least der internen Strategie Weissensee 2030:

“Der Weissensee ist eine aktive und familienfreundliche Destination, deren Attraktivität vor allem aus dem Naturraum selbst heraus entsteht. Daher sollten auch Interventionen in der Natur MIT der Natur erfolgen. Als klarer Gegenpol zu Facebook und digitaler Scheinwelt, sollte das Kinder-Angebot am Weissensee die Natur und den intuitiven Spieltrieb der Kinder fördern.“

B PROJEKT-BEREICHE

- **Idee - Wegeführung und Beschilderung**

Haupt-Motivation der Gäste für die Benützung der Bergbahn ist der mühelose Aufstieg in den Almbereich der Naggler Alm. Die Naggler Alm selbst jedoch als einziges Ziel anzubieten wird jedoch als zu kurz gegriffen gesehen. Daher wurden

- **3 Panorama-Rundwanderungen ab Bergstation (sehr leicht – leicht - mittel bzw. Familie – Natur - Aktiv)**

entwickelt und ausgearbeitet. Weiters werden im Zuge der Planung die

- **Aussichtsplätze an den Wegen** neu definiert bzw. besser inszeniert.

Dem Strategie-Grundsatz „Familientauglichkeit in allen Angebots-Bereichen folgend wird der „sehr leichte“ Wanderweg das Kriterium

- **„Familientauglicher Panorama-Rundwanderweg“** erfüllen und mit verschiedenen Stationen und natürlichen Spielelementen versehen.

Es geht aber hier nicht nur um ein Sommer-Angebot! Die Einladung mit der Bergbahn hinauf in den „richtigen Winter“ zu fahren. Dort auf einem gut präparierten Winter-Wanderweg die Sonne genießen und dann anschließen in die Hütte einzukehren, könnte viele Nicht-Skifahrende Gäste motivieren auch die Bahn zu benützen.

Das Thema Panorama-Wandern sollte zumindest für einen Rundwanderweg im Alm-Bereich auch im Winter kompetent angeboten werden können. Anbieten würde sich hier selbstredend der

- **Präparierte Winter-Panorama-Rundwanderweg**

Der Rundweg vom Sommer könnte im Winter für Spaziergeher (kinderwagentauglich) präpariert werden. Wenn kein Schnee vorhanden ist, könnte dieser samt der Elemente vom Sommer genutzt werden. Eine tolle Ergänzung wären ev. Eisskulpturen entlang des Weges.

Um den Naturpark vor allem auch im Winter besser ins Licht zustellen könnte hier vor allem ein Thema verstärkt angeboten werden

- **Winter-Magic Moment - mit Schneeschuhen den Naturpark erwandern**

Dabei sollte die Routen-Führung mit den Schneeschuhen neben diesen klassischen Panoramarunden jedoch bewußt nicht auf den allgemeinen Routen (Bike-Trails bzw. allgemeine Rundwanderrouten) geführt werden, sondern auf eigenen Pfaden sowie exklusiven Zielen wie z.B. die Freiheits-Kirche oder die Himmelreich-Alm.

Für Familien mit Kindern steht auch hier das Thema, egal ob Sommer oder Winter

- **Back to the Roots – Kindererlebnis (Natur-Vermittlung) im Vordergrund.**

Wobei das bestehende Naturpark-Angebot nicht zu ersetzen wäre, sondern zu erweitern bzw. hin zu lenken wo im Rahmen des Führungs-Angebotes die Nutzung der Bergbahn eine Option darstellt (z.B. um schnell in den Alm-Bereich zu kommen) oder umgekehrt.

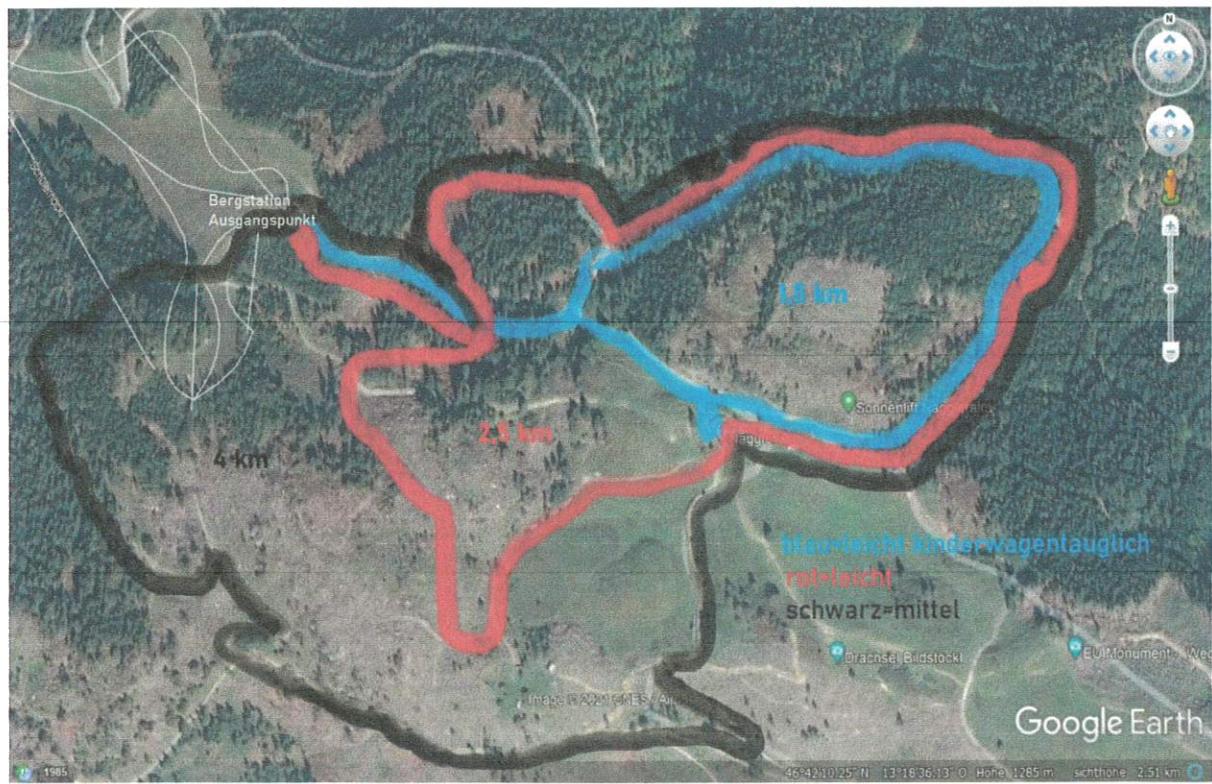
Ein wesentlicher Erfolgsbaustein wird hier vor allem auch die Entwicklung einer neuen und eigenständigen

- **Wege-Beschreibung (Storytelling – Beschilderung)**

sein. Das beginnt bei der Wege-Planung, geht über das Beschilderungs-Konzept bis hin zu neuen Übersichtstafeln auf geeigneten Standorten und der digitalen Darstellung.

Wesentliche Vorarbeiten dazu, insbesondere die Wege-Führung und das Leitsystem wurden bereits im Sommer 2021 im Rahmen von mehreren Begehungen intern erarbeitet und sollen im Zuge des Innovations-Projektes Naturforum 4.0 nachhaltig gesichert und bearbeitet bzw. verbessert werden.

Der folgende Karten-Ausschnitt zeigt das Ergebnis dieser Begehungen.



Neben der konkreten Wege-Führung wurde ebenfalls eine sinnvolle Beschilderung und mögliche Punkte der Inszenierungen bereits mitberücksichtigt.



Hier ebenfalls angeführt - die konkrete „Material-Liste“:

Wandertafeln Naggler Alm	1-zeilig	2-zeilig	3-zeilig	Steher
Position	1	1	2	
1	1			
2	3			
3	1			
4	1			1
5			1	
6			1	
7			1	
8	1	1		1
9	1			
10	1			
11	1			
12	1			1
13	1			1
14	1			1
15	1			1
16	1			1
	15	3	3	7

2 Übersichtstafel zum Gesamt-Angebot Naggler Alm

Die aktuelle Informations-Übersicht an der Bergstation ist verbesserungswürdig. Historisch sind hier im Rahmen der laufenden Angebotserweiterung in den letzten Jahren immer wieder Tafeln neu montiert worden. Diese vermitteln derzeit eher einen unübersichtlichen Eindruck.

Der Grundgedanke hier muss also sein, nicht wieder für die angedachten Panorama-Rundwanderwege eine zusätzliche Tafel zu montieren, sondern eine neue Gesamt-Übersicht für den gesamten Naggler Alm-Bereich zu schaffen.

Netto-Kosten Übersichtstafel:

Konzeption, Inhalte und Grafik: € 2.000.-

Produktion der Tafel: € 1.500. –

Sichere Boden-Verankerung: € 1.500.-

SUMME: € 5.000.-

3 Notwendige Wege-Sanierung bzw. –Aufbereitung

Für die Sanierung der bestehenden Wege mit Kleinbagger und Traktor und für die Aufbereitungsarbeiten von 4 Inszenierungsplätze in der Natur entlang des Weges sind ca. 20 Maschinenstunden á € 65.- zu veranschlagen.

Weiters werden noch ca. 75 Arbeitsstunden á € 28.- für Errichtung von Sitzgelegenheiten und Eingrenzungen der einzelnen Spielbereiche für die Kinder benötigt.

Materialaufwand pro Sitzgelegenheit 2 Bänke und ein Tisch ca. € 400.-

Netto-Kosten Wege-Sanierung:

Baggerstunden € 1.300.-

Arbeitsstunden € 2.100.-

Materialaufwand € 1.600.-

SUMME € 5.000.-

Es wurde selbstredend mit den Grundbesitzer Rücksprache gehalten und es gibt soweit keine Einwände. Es werden im Weidebereich keine Inszenierungsplätze umgesetzt, um einen Konflikt mit den Weidetieren zu vermeiden.

4 Inszenierungen in der Natur

Zu den 4 geplanten Inszenierungen in der Natur liegen noch keine konkreten Vorschläge bzw. Angebote vor. Grundidee ist jedoch, dass hier keine technisch aufwendigen Spiel-Gerätschaften zum Einsatz kommen werden, sondern das Inszenierungs-Motto lautet hier:

„Mit der Natur in der Natur“

Die für diese eher kreative Position werden € 12.500.- veranschlagt, die sich im Rahmen von € 7.500.- für die Arbeit und € 5.000.- bewegen werden.

C NETTO-KOSTEN-AUFPSTELLUNG

1 Wegeführung und Beschilderung

Material	€	1.500.-
Arbeit	€	1.000.-

2 Übersichtstafel

Konzeption	€	2.000.-
Produktion	€	1.500.-
Verankerung	€	1.500.-

3 Wege-Sanierung und -Aufbereitung

Maschinen	€	1.300.-
Arbeit	€	2.100.-
Material	€	2.600.-

4 Inszenierungen mit und in der Natur

Inszenierungen € 12.500.-

SUMME € 25.000.-

Anlage 4 zu TOP 17

Hawle Service GmbH

Aredstrasse 29
A-2544 Leobersdorf

📞 +43 2256 650 90
📠 +43 2256 655 04



Hawle Service GmbH - Aredstraße 29 - 2544 Leobersdorf

Gemeinde
Gitschtal
Weissbriach 202
9622 Gitschtal Weißbriach

Angebot

Belegnummer	2022-30529
Belegdatum	11.04.2022
Kundennummer	D070096
Bearbeiter	Elisabeth Schöppich

Versandart	Proj.: Hydr Reparaturen
Lieferbedingung	Unsere UStIDNr ATU57741313
Bezug	Unsere SteuerNr 040/5403
Ihr Zeichen	Ihre UStIDNr
Ihr Beleg	Gültig bis 30.06.2022

Sehr geehrter Herr Mauschitz,

wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen gerne unser Angebot wie folgt.

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	D010021	Anfahrtspauschale An- und Abfahrt pro Auftrag	1Stk		150,00	150,00
2	I020030	Instandhaltung eines Hydranten Type Hawle H3 - starr Baujahr 1982 - 2000  - der Hydrant wird komplett demontiert - der Dichtsitz wird nachgefräst - PATENTIERTES Honen des Dichtsitzes - die Ventildichtung bzw. Betätigungsgerüst wird ersetzt - sämtliche Dichtungen werden durch Original - Ersatzteile ersetzt - das Belüftungsventil wird ggf. ersetzt - korrodierte Schrauben werden ersetzt, defekte Gewinde wieder hergestellt - Gewinde und Spindeldurchführung werden gründlich gereinigt und mit lebensmittelechtem Fett neu geschmiert - der fertig montierte Hydrant wird einer abschließenden Kontrollwartung unterzogen und ein Prüfprotokoll ausgestellt	12Stk		518,00	6.216,00
3	B120117	Dichtflansch mit Bel. Ventil, Bremse, DN80-100 für Hawle H3, BJ 82-2000	12Stk		84,70	1.016,40

Übertrag 7.382,40

Pos.	Artikelnr.	Bezeichnung	Menge	ME	Einzelpreis	Gesamtpreis
4	E120176	Spindel -A- für Hawle H3, BJ 82-2000	12Stk		79,20	950,40

zzgl. MwSt. mit Steuercode	20,00	% von	8.332,80	Zwischensumme EUR	8.332,80
			1.666,56		
			Endsumme EUR	9.999,36	

Liefertermin: nach Vereinbarung

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Servicetechniker **Herr Töfferl** unter der Nummer **0664 / 19 29 545** gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, wenn das Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und versichern Ihnen, dass ein allfälliger Auftrag prompt und zuverlässig ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Hawle Service GmbH

Zahlungsvereinbarungen:

14 Tage	ohne Abzug	9.999,36EUR
---------	------------	-------------

Anlage 5 zu TOP 18

